

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die aus dem Rückgang der Geburtenzahl und der Verlängerung der Lebenserwartung resultierenden Veränderungen führen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Veränderung des zahlenmäßigen Verhältnisses von aktiver Erwerbsphase zu durchschnittlicher Rentenbezugsphase. Die Rentenbezugsdauer hat sich in den letzten 40 Jahren im Durchschnitt um rund 7 Jahre auf nunmehr 17 Jahre erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 bei 65-jährigen Männern und bei 65-jährigen Frauen um weitere 2,8 Jahre anwachsen wird.

Zu wenig ältere Menschen sind am Erwerbsleben beteiligt. Die Erwerbstätigenquote von Menschen zwischen 55 und 64 Jahren liegt mit rund 45 Prozent deutlich unter der Erwerbstätigenquote für alle im erwerbsfähigen Alter (rund 65 Prozent). Dieser Entwicklung gilt es gegenzusteuern. Zudem wird in Zukunft auch die Zahl junger qualifizierter Erwerbspersonen zurückgehen. Damit die Wettbewerbsfähigkeit am Wirtschaftsstandort Deutschland erhalten bleibt, dürfen Erfahrung und Wissen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht verloren gehen.

Mit den grundlegenden Entscheidungen der Rentenreform 2001 und dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) von 2004 hat der Gesetzgeber bereits auf die sich wandelnden demografischen, aber auch ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagiert und die Grundlagen für eine generationengerechte Rente sowie die breite staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen.

In diesem Zusammenhang hat er mit gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und Niveausicherungszielen den Rahmen für die künftige Entwicklung der Rentenversicherung festgelegt. Das bedeutet, der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2020 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 22 Prozent nicht überschreiten. Darüber hinaus soll der Beitragssatz bis zum Jahr 2009

19,9 Prozent nicht übersteigen. Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) soll 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030 nicht unterschreiten, wobei ein Niveau von 46 Prozent auch über 2020 hinaus angestrebt wird.

Zur Stabilisierung und Einhaltung der genannten Ziele ist die Fortentwicklung der bereits getroffenen Maßnahmen notwendig. Handlungsbedarf besteht somit auch hinsichtlich der im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes 2004 eingeführten Schutzklausel. Zur Einhaltung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele hatte der Gesetzgeber die Rentenanpassungsformel unter anderem um Elemente ergänzt, die den Anstieg der Rente tendenziell dämpfen. Eine Schutzklausel verhindert dabei, dass es durch die Anwendung der Dämpfungsfaktoren bei der Rentenanpassung (Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des Altersvorsorgeanteils bzw. des Nachhaltigkeitsfaktors) zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrages der Rente kommt. Bereits in den Jahren 2005 und 2006 hat sich allerdings gezeigt, dass mit der Schutzklausel in ihrer bisherigen Ausgestaltung eine dauerhafte Zusatzbelastung der Beitragszahler begründet wird. Auch hier gilt es, die Maßnahme im Sinne der Generationengerechtigkeit fortzuentwickeln.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können.

Flankierend dazu muss die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland weiter verbessert werden. Der Bund unterstützt dies mit der „Initiative 50plus“ und einer Reihe von Modellprojekten in den Regionen. Ebenso gefordert sind Wirtschaft und Gewerkschaften sowie die Betriebsparteien im Arbeitsleben mit Tarif- und Betriebsvereinbarungen Bedingungen zu gestalten, die die Beschäftigungsfähigkeit im Alter erhalten und die Beschäftigung Älterer erhöhen.

Die Anhebung der Altersgrenzen und die gezielte Förderung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auch aus ökonomischen Gründen unerlässlich. Mit dem demografischen Wandel wird in Zukunft auch die Zahl junger qualifizierter Erwerbspersonen zurückgehen. Mit der Anhebung der Altersgrenzen wird deswegen auch einem drohenden Fachkräftemangel entgegen gewirkt. Zudem sind Erfahrungen und Wissen älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Ressourcen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Sinne der gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beginnend von 2012 an mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 und entsprechende Anhebungen bei anderen Renten sowie Einführung einer neuen abschlagsfreien Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte mit mindestens 45 Jahren an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes.
- Modifizierung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung: Ab 2011 werden seit 2005 unterbliebene Anpassungsdämpfungen realisiert, wenn aufgrund der Lohnentwicklung Rentensteigerungen möglich sind.

Durch eine Bestandsprüfungsklausel wird die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

Darüber hinaus enthält der Entwurf im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung im Wesentlichen Rechtsänderungen hinsichtlich der

- Frist- und Verfahrensvorschriften zum Rentensplitting unter Ehegatten
- Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten
- Einführung einer Übergangsregelung in das Fremdrentengesetz (FRG).

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen sollen mit diesem Gesetzentwurf auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden. Die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch in den Systemen der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen werden. Daher erfolgen u. a. auch im Einkommensteuergesetz und im Betriebsrentengesetz entsprechende Anpassungen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus die sich aus der Altersgrenzenanhebung ergebenden Folgeänderungen in sonstigen Bereichen der Sozialen Sicherung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Anhebung der Altersgrenze und die Modifizierung der Schutzklausel setzen erst nach dem Jahr 2010 ein. Daher ergeben sich in der mittleren Frist keine finanziellen Auswirkungen. Für den Zeitraum danach gilt Folgendes:

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs ergibt sich eine dauerhafte Entlastung des Beitragssatzes und somit auch der Lohnzusatzkosten. Langfristig wird unter Einbeziehung der Maßnahmen dieses Gesetzentwurfes der Beitragssatzanstieg bis zum Jahr 2030 auf 21,9 Prozent begrenzt.

Der Bund wird durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfes aufgrund des gedämpften Beitragssatzanstiegs bei den Zahlungen an die allgemeine Rentenversicherung für den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten entlastet.

Finanzwirkungen für den Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung weiter bei den Zusatz- und Sondersversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte, durch die der Bund im Saldo entlastet wird.

2. Vollzugaufwand

Der entstehende Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist geringfügig und nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Der geringere Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnzusatzkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Sonstige Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen ist eine dämpfende Wirkung auf das Preisniveau zu erwarten.

F. Relevanzprüfung

Die Gesetzesänderungen wurden unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming auf ihre Geschlechterrelevanz geprüft. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.....	7
Artikel 2	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	40
Artikel 3	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	42
Artikel 4	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	43
Artikel 5	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.....	45
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.....	46
Artikel 7	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	47
Artikel 8	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.....	49
Artikel 9	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	49
Artikel 10	Änderung des Einkommensteuergesetzes.....	49
Artikel 11	Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen.....	50
Artikel 12	Änderung des Betriebsrentengesetzes	51
Artikel 13	Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes.....	52
Artikel 14	Änderung des Altersteilzeitgesetzes	52
Artikel 15	Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes	53
Artikel 16	Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes	53
Artikel 17	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	54
Artikel 18	Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.....	69
Artikel 19	Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes.....	70
Artikel 20	Änderung des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes	70
Artikel 21	Änderung des Versorgungsruhengesetzes	71
Artikel 22	Änderung des Bundesversorgungsgesetzes.....	71
Artikel 23	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	72
Artikel 24	Änderung der Bundespflegesatzverordnung.....	72
Artikel 25	Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung.....	73
Artikel 26	Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch .	73
Artikel 27	Inkrafttreten	73

Artikel 1
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 38 Altersrente für besonders langjährig Versicherte“.

b) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 68a Schutzklausel“.

c) In der Angabe zu § 86 werden die Wörter „Zuschläge oder“ gestrichen.

d) Die Angabe zu § 94 wird gestrichen.

e) Die Angabe zu § 120d wird wie folgt gefasst:

„§ 120d Verfahren und Zuständigkeit“.

f) Nach der Angabe zu § 120d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 120e Rentensplitting unter Lebenspartnern“.

g) Nach der Angabe zu § 234 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 234a Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug“.

h) Die Angabe zu § 235 wird gestrichen.

i) Vor der Angabe zu § 236 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 235 Regelaltersrente“.

j) Die Angabe zu § 255d wird wie folgt gefasst:

„§ 255d Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007“.

k) Die Angabe zu § 255g wird wie folgt gefasst:

„§ 255g Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010“.

l) Die Angaben zu den §§ 276b und 276c werden gestrichen.

m) Die Angaben zu den Anlagen 21 bis 23 werden gestrichen.

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils vor den Wörtern „keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.

b) In Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt,“ gestrichen.

3. § 5 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.“

4. In § 6 Abs. 1b werden in Nummer 1 das Wort „oder“ durch ein Komma, der Schlusspunkt in Nummer 2 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin in der Alterssicherung der Landwirte versichert bleiben.“

5. In § 33 wird jeweils in Absatz 2 und 3 das Wort „als“ gestrichen.

6. In § 33 Abs. 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte,“.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,

2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von

a) einem Drittel der Vollrente das 0,25fache,

b) der Hälfte der Vollrente das 0,19fache,

c) zwei Dritteln der Vollrente das 0,13fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“

c) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „ist der Wechsel“ die Wörter „oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente“ eingefügt.

8. Die §§ 35 bis 37 werden wie folgt gefasst:

„§ 35

Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

§ 36

Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 67. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

§ 37

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.“

9. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.“

10. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.“

11. § 41 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Alters beantragen kann, gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgeschlossen, es sei denn, dass die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt bestätigt worden ist.“

12. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

13. In § 45 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

14. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „47. Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht auch nicht von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt ist. Der Rentenbescheid über die Bewilligung der Witwenrente oder Witwerrente ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.“

15. In § 47 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

16. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte.“

17. Nach § 51 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren, und
2. Berücksichtigungszeiten.

Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet.“

18. § 56 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt.“

19. § 68 Abs. 6 wird aufgehoben.

20. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

„§ 68a
Schutzklausel

(1) Abweichend von § 68 sind der Faktor für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert. Die unterbliebene Minderungswirkung (Ausgleichsbedarf) wird mit Erhöhungen des aktuellen Rentenwerts verrechnet. Die Verrechnung darf nicht zu einer Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts führen.

(2) In den Jahren, in denen Absatz 1 Satz 1 anzuwenden ist, wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten aktuellen Rentenwert geteilt wird (Ausgleichsfaktor). Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Ausgleichsfaktor des laufenden Jahres vervielfältigt wird.

(3) Ist der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher als der bisherige aktuelle Rentenwert und ist der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner als 1,0000, wird der neue aktuelle Rentenwert abweichend von § 68 ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor vervielfältigt wird. Der hälftige Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird (Anpassungsfaktor) und dieser Anpassungsfaktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird. Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor vervielfältigt wird. Übersteigt der Ausgleichsbedarf nach Anwendung von Satz 3 den Wert 1,0000, wird der bisherige aktuelle Rentenwert abweichend von Satz 1 mit dem Faktor vervielfältigt, der sich ergibt, wenn der Anpassungsfaktor mit dem im Vorjahr bestimmten Wert des Ausgleichsbedarfs vervielfältigt wird; der Wert des Ausgleichsbedarfs beträgt dann 1,0000.

(4) Sind weder Absatz 1 noch Absatz 3 anzuwenden, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert.“

21. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenwert“ die Wörter „und den Ausgleichsbedarf“ eingefügt.
22. In § 76b Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

23. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“, in Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b jeweils die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ und in Nummer 3 und 4 Buchstabe a jeweils die Angabe „63. Lebensjahres“ durch die Angabe „65. Lebensjahres“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „60. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. Lebensjahres“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Angabe „60. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. Lebensjahres“ und die Angabe „63. Lebensjahres“ durch die Angabe „65. Lebensjahres“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Hinterbliebenenrenten, deren Berechnung 40 Jahre mit den in § 51 Abs. 3a und 4 und mit den in § 52 Abs. 2 genannten Zeiten zugrunde liegen, sind die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres und an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.“

24. In der Überschrift zu § 86 werden die Wörter „Zuschläge oder“ gestrichen.

25. § 86a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „62. Lebensjahres“ durch die Angabe „64. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 77 Abs. 4 ist bei Renten für Bergleute mit der Maßgabe anzuwenden, dass als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors die Vollendung des 62. Lebensjahres zugrunde zu legen ist.“

26. In § 89 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte,“.

27. § 94 wird aufgehoben.

28. § 96a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) in voller Höhe das 0,23fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,28facheder monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) in Höhe von drei Vierteln das 0,17fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,23fache,
 - c) in Höhe eines Viertels das 0,28fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten,

4. bei einer Rente für Bergleute

a) in voller Höhe das 0,25fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 0,34fache,

c) in Höhe von einem Drittel das 0,42fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“

29. § 98 Satz 1 Nr. 7 wird gestrichen.

30. Dem § 100 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch den Rentenversicherungsträger ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit ab dem Beginn des Kalendermonats nach Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.“

31. Dem § 101 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ist nach Beginn der Rente ein Rentensplitting durchgeführt, wird die Rente von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt ist. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt bei einer Abänderung des Rentensplittings.“

(5) Ist nach Beginn einer Waisenrente ein Rentensplitting durchgeführt, durch das die Waise nicht begünstigt ist, wird die Rente erst zu dem Zeitpunkt um Abschläge oder Zuschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dem eine Rente aus der Versicherung des überlebenden Elternteils, der durch das Rentensplitting begünstigt ist, beginnt. Der Rentenbescheid der Waise ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt bei einer Abänderung des Rentensplittings.“

32. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Verlängerungen erfolgen für längstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird unmittelbar im Anschluss an eine auf Zeit geleistete Rente diese Rente unbefristet geleistet, verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.“

b) In Absatz 3 und 4 wird Satz 2 jeweils wie folgt gefasst:

„Die Befristung kann verlängert werden; dabei verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.“

33. In § 106 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „einer in- oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt.

34. In § 109 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

35. § 109a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Regelaltersgrenze erreicht haben oder“.

36. In § 111 Abs. 2 werden die Wörter „und die Pflegeversicherung“ gestrichen.

37. § 115 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des 45. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Altersgrenze für eine große Witwenrente oder große Witwerrente“ ersetzt.

38. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Ansprüche nach Absatz 3 und 4 verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Träger der Rentenversicherung Kenntnis von der Überzahlung und in den Fällen des Absatzes 4 zusätzlich Kenntnis von dem Erstattungs-pflichtigen erlangt hat. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die

Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.“

39. § 120a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das Rentensplitting unter Ehegatten ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting

1. in den Fällen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 für beide Ehegatten und
2. im Fall von Absatz 3 Nr. 3 für den überlebenden Ehegatten unanfechtbar geworden ist.“

40. § 120c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Antragsberechtigt zur Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten sind neben den Ehegatten auch ihre Hinterbliebenen. Eine Abänderung von Amts wegen ist möglich.“

- b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Das Verfahren endet mit dem Tod des antragstellenden Ehegatten oder des antragstellenden Hinterbliebenen, wenn nicht ein Antragsberechtigter binnen drei Monaten gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklärt, das Verfahren fortsetzen

zu wollen. Nach dem Tod des anderen Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen wird das Verfahren gegen die Erben fortgesetzt.

(6) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind. Sofern ein Ehegatte oder seine Hinterbliebenen die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erhalten, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Rentenversicherungsträger. § 74 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Zehnten Buches findet entsprechende Anwendung. Die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen haben den betroffenen Rentenversicherungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Abänderung für die Ehegatten und ihre Hinterbliebenen unanfechtbar geworden ist.“

41. Nach § 120c wird folgender § 120d eingefügt:

„§ 120d
Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting kann frühestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen abgegeben werden. In den Fällen des § 120a Abs. 3 Nr. 3 ist die Erklärung zum Rentensplitting von dem überlebenden Ehegatten spätestens bis zum Ablauf von zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats abzugeben (Ausschlussfrist), in dem der Ehegatte verstorben ist. Die Ausschlussfrist gilt nur für Todesfälle ab dem 1. Januar 2008. Die Frist des Satzes 2 wird durch ein Verfahren bei einem Rentenversicherungsträger unterbrochen; die Frist beginnt erneut nach Abschluss des Verfahrens. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Erklärungen zum Rentensplitting können von einem oder von beiden Ehegatten widerrufen werden, bis das Rentensplitting durchgeführt ist. Nach diesem Zeitpunkt sind die Erklärungen unwiderruflich.

(3) Für die Durchführung des Rentensplittings ist der Rentenversicherungsträger des jüngeren Ehegatten zuständig. Hat ein Ehegatte keine eigenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, ist der Rentenversicherungsträger des anderen Ehegatten zuständig. In den Fällen des § 120a Abs. 3 Nr. 3 ist der Rentenversicherungsträger des verstorbenen Ehegatten zuständig. Ist für einen Ehegatten die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gegeben, ist dieser Rentenversicherungsträger für die Durchführung des Rentensplittings zuständig.

(4) Der am Verfahren über das Rentensplitting unter Ehegatten beteiligte, nicht zuständige Rentenversicherungsträger ist an die Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträgers gebunden.“

42. Der bisherige § 120d wird § 120e und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 120d“ durch die Angabe „§ 120e“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchführung des Rentensplittings, der Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente, die Abänderung des Rentensplittings unter Lebenspartnern und das Verfahren sowie die Zuständigkeit richten sich nach den vorangegangenen Vorschriften dieses Unterabschnitts.“

43. In § 128 Abs. 3 wird das Wort „Rheinprovinz“ durch das Wort „Rheinland“ ersetzt.

44. § 154 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelalters-

grenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

45. In § 166 Abs. 1 Nr. 2a wird nach dem Wort „beziehen,“ das Wort „monatlich“ eingefügt.

46. In § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

47. § 187 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften der knappschaftlichen Rentenversicherung wird durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts geteilt.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist der Versorgungsausgleich nicht Folgesache im Sinne von § 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit der Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht. Im Abänderungsverfahren tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit oder des in Satz 2 genannten Zeitpunkts der Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht. Hat das Familiengericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich ausgesetzt, tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit oder des in Satz 2 oder 3 genannten Zeitpunkts der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.“

48. In § 187a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

49. In § 192 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „von länger als drei Tagen“ gestrichen.

50. In § 196 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerksbetriebe bezieht,“ gestrichen.

51. § 210 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt beim Rentensplitting entsprechend.“

52. In § 223 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch die Wörter „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

53. § 228a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den aktuellen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Dies gilt nicht, soweit die Hinzuverdienstgrenze ein Siebtel der Bezugsgröße beträgt oder in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

54. Dem § 229 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 9 Buchstabe a in der ab ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung ist auch anzuwenden, soweit Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum (einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung) beschäftigt wurden.“

55. Der bisherige § 235 wird § 234a.

56. Vor § 236 wird folgender § 235 eingefügt:

„§ 235
Regelaltersrente

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben.“

57. § 236 wird wie folgt gefasst:

„§ 236

Altersrente für langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, wird die Altersgrenze von 65 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1949			
Januar	1	65	1
Februar	2	65	2
März - Dezember	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben.

(3) Für Versicherte, die

1. nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind und
2. entweder
 - a) vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart habenoder

b) Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
	Jahr	Monat
1948		
Januar - Februar	62	11
März - April	62	10
Mai - Juni	62	9
Juli - August	62	8
September - Oktober	62	7
November - Dezember	62	6
1949		
Januar - Februar	62	5
März - April	62	4
Mai - Juni	62	3
Juli - August	62	2
September - Oktober	62	1
November - Dezember	62	0
1950 - 1963	62	0

“

58. § 236a wird wie folgt gefasst:

„§ 236a

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres; für sie ist die vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, werden die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1952					
Januar	1	63	1	60	1
Februar	2	63	2	60	2
März	3	63	3	60	3
April	4	63	4	60	4
Mai	5	63	5	60	5
Juni - Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10

Für Versicherte, die

1. am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt waren und
2. entweder
 - a) vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 - b) Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
 werden die Altersgrenzen nicht angehoben.

(3) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 auch Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie bei Beginn der Altersrente berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

(4) Versicherte, die vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach

dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente
 - a) als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt oder
 - b) berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.“

59. § 237 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf diese Altersrente haben auch Versicherte, die

1. während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden oder
2. nur deswegen nicht 52 Wochen arbeitslos waren, weil sie im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Entschädigung für Mehraufwendungen nach dem Zweiten Buch eine Tätigkeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr ausgeübt haben.“

60. § 238 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

Für Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben, wird die Altersgrenze von 60 Jahren nicht angehoben.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 3 und 4.

61. In § 240 Abs. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

62. Dem § 242a werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht ab Vollendung des 45. Lebensjahres, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Versicherte vor dem 1. Januar 2012 verstorben ist.

(5) Die Altersgrenze von 45 Jahren für die große Witwenrente oder große Witwerrente wird, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wie folgt angehoben:

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	45	1
2013	2	45	2
2014	3	45	3
2015	4	45	4
2016	5	45	5
2017	6	45	6
2018	7	45	7
2019	8	45	8
2020	9	45	9
2021	10	45	10
2022	11	45	11
2023	12	46	0
2024	14	46	2
2025	16	46	4
2026	18	46	6
2027	20	46	8
2028	22	46	10
ab 2029	24	47	0

“

63. Dem § 243 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

Todesjahr des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
2012	1	60	1
2013	2	60	2
2014	3	60	3
2015	4	60	4
2016	5	60	5
2017	6	60	6
2018	7	60	7
2019	8	60	8
2020	9	60	9
2021	10	60	10
2022	11	60	11
2023	12	61	0
2024	14	61	2
2025	16	61	4
2026	18	61	6
2027	20	61	8
2028	22	61	10
ab 2029	24	62	0

.“

64. Dem § 244 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Pflichtbeitragszeiten nicht angerechnet, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“

65. § 254d Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

66. Dem § 255a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 68a tritt bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils an die Stelle des aktuellen Rentenwerts der aktuelle Rentenwert (Ost), des Ausgleichsbedarfs der Ausgleichsbedarf (Ost), des Aus-

gleichsfaktors der Ausgleichsfaktor (Ost) und des Anpassungsfaktors der Anpassungsfaktor (Ost). Absatz 2 ist auf der Grundlage des nach Satz 1 bestimmten aktuellen Rentenwerts (Ost) anzuwenden. Für den zu ermittelnden Ausgleichsfaktor (Ost) bleibt die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) nach Maßgabe des Absatz 2 außer Betracht. Der Ausgleichsbedarf (Ost) verändert sich bei Anwendung des Absatz 2 nur dann nach § 68a Abs. 3, wenn der nach Absatz 1 errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 errechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt; der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Anpassungsfaktor (Ost) vervielfältigt wird, der sich ergibt, wenn der nach Absatz 1 errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) durch den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 errechneten aktuellen Rentenwert (Ost) geteilt wird.“

67. In § 255b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenwert (Ost)“ die Wörter „und den Ausgleichsbedarf (Ost)“ eingefügt.

68. § 255d wird wie folgt gefasst:

„§ 255d

Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007

(1) Der Ausgleichsbedarf beträgt zum 30. Juni 2007 0,9825.

(2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt zum 30. Juni 2007 0,9870.“

69. § 255e Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 68a Abs. 1 Satz 1 sind die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.“

70. § 255g wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 255g
Bestimmung des aktuellen Rentenwerts
für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010 ist § 68a Abs. 3 nicht anzuwenden.“

71. § 263 Abs. 2a Satz 3 wird aufgehoben.

72. § 264c wird wie folgt gefasst:

„§ 264c
Zugangsfaktor

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 oder ist bei einer Rente wegen Todes der Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres und des 62. Lebensjahres jeweils das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Lebensalter maßgebend:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod des Versicherten im		tritt an die Stelle des Lebensalters			
		65 Jahre das Lebensalter		62 Jahre das Lebensalter	
Jahr	Monat	Jahre	Monate	Jahre	Monate
vor 2012		63	0	60	0
2012	Januar	63	1	60	1
2012	Februar	63	2	60	2
2012	März	63	3	60	3
2012	April	63	4	60	4
2012	Mai	63	5	60	5
2012	Juni bis Dezember	63	6	60	6
2013		63	7	60	7
2014		63	8	60	8
2015		63	9	60	9
2016		63	10	60	10
2017		63	11	60	11
2018		64	0	61	0
2019		64	2	61	2
2020		64	4	61	4
2021		64	6	61	6
2022		64	8	61	8
2023		64	10	61	10

§ 77 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 40 Jahren 35 Jahre treten.“

73. Dem § 265 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beginnt eine Rente für Bergleute vor dem 1. Januar 2024 ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors abhängig vom Rentenbeginn anstelle der Vollendung des 64. Lebensjahres die Vollendung des nachstehend angegebenen Lebensalters maßgebend:

Bei Beginn der Rente im		tritt an die Stelle des Lebensalters 64 Jahre das Lebensalter	
Jahr	Monat	Jahre	Monate
2012	Januar	62	1
2012	Februar	62	2
2012	März	62	3
2012	April	62	4
2012	Mai	62	5
2012	Juni bis Dezember	62	6
2013		62	7
2014		62	8
2015		62	9
2016		62	10
2017		62	11
2018		63	0
2019		63	2
2020		63	4
2021		63	6
2022		63	8
2023		63	10

§ 86a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 40 Jahren 35 Jahre treten.“

74. Die §§ 276b und 276c werden aufgehoben.

75. § 281a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden der Satzpunkt durch eine Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„soweit das Familiengericht dies angeordnet hat (§ 264a Abs. 1).“

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften der knappschaftlichen Rentenversicherung wird durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) geteilt. Liegt der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaften ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist der aktuelle

Rentenwert (Ost) vor der Teilung mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen, wenn dies vom Familiengericht angeordnet worden ist (§ 264a Abs. 2 Satz 2).“

76. In § 284 Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

77. § 289a Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die jährliche Abrechnung führt die Deutsche Rentenversicherung Bund entsprechend § 227 durch.“

78. § 302 Abs. 5 wird aufgehoben.

79. In § 302a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

80. § 302b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

81. § 313 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,

2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

a) in voller Höhe das 0,57fache,

b) in Höhe von zwei Dritteln das 0,76fache,
c) in Höhe von einem Drittel das 0,94fache
der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

3. bei einer Rente für Bergleute

a) in voller Höhe das 0,76fache,
b) in Höhe von zwei Dritteln das 1,01fache,
c) in Höhe von einem Drittel das 1,26fache
der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

82. Dem § 315 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bestand am ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Änderung des § 106 SGB VI dieses Gesetzes) Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt in einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, wird dieser Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.“

83. Die Anlagen 21 bis 23 werden aufgehoben.

Artikel 2
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(860-2)

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Altersgrenze“.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben“ ersetzt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Altersgrenze

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „9 750 Euro“ durch die Wörter „den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „16 250 Euro“ durch die Wörter „den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16 250 Euro,
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 9 900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16 500 Euro,

3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Satz 1 Nr. 1 jeweils 10 050 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Satz 1 Nr. 3 jeweils 16 750 Euro
nicht übersteigen.“
5. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „private Alterssicherung“ die Wörter „oder wegen einer Pflichtversicherung an die Alterssicherung der Landwirte“ eingefügt.
6. In § 51b Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „65-jährige“ durch die Angabe „67-jährige“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden,“.

2. In § 57 Abs. 5 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Wörter „Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches“ ersetzt.
3. In § 117 Abs. 2 wird die Angabe „65.“ durch die Wörter „für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche“ ersetzt.

4. In § 330 Abs. 1 werden nach den Wörtern „nach Erlass des Verwaltungsaktes“ die Wörter „für nichtig oder“ eingefügt und die Wörter „nach dem Entstehen“ durch die Wörter „ab dem Bestehen“ ersetzt.
5. In § 346 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „65.“ durch die Wörter „für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „wurden“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 werden der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind jeweils die vollen Unterschiedsbeträge zwischen den Versicherungsleistungen und den auf sie entrichteten Beiträgen, auch wenn die Versicherungsleistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.“

2. § 18b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Arbeitsentgelt um 40 vom Hundert, jedoch bei

a) Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, um 27,5 vom Hundert,

b) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 des Sechsten Buches erfüllen, um 30,5 vom Hundert;

das Arbeitsentgelt von Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches erfüllen, und Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes werden nicht gekürzt, Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um 7,65 vom Hundert gekürzt,“

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „23,8 vom Hundert“ durch die Angabe „27,5 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Angabe „20 vom Hundert“ durch die Angabe „17,5 vom Hundert“ und die Angabe „31 vom Hundert“ durch die Wörter „21,2 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die verbleibenden Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind wegen der Steuerbelastung bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011 um 3 vom Hundert zu kürzen.“

3. In § 114 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „25,3 vom Hundert“ durch die Wörter „29 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „70 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „70 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
2. In § 208 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „70 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „70 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
3. § 219d Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „70 Abs. 1 und 3“ wird durch die Angabe „70 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 72 Abs. 1 und 2 Satz 1“ werden die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.
4. § 281 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 70 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 70 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 72 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1“ werden die Wörter „erster Halbsatz“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „47. Lebensjahr“ ersetzt.

2. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Ansprüche nach Absatz 3 und 4 verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Träger der Unfallversicherung Kenntnis von der Überzahlung und in den Fällen des Absatzes 4 zusätzlich von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.“

3. § 218a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2012 verstorben, gelten die Vorschriften über Renten an Witwen oder Witwer mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ab Vollendung des 45. Lebensjahres besteht. Ist der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben, gilt für die Altersgrenze des § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b der § 242a Abs. 5 des Sechsten Buches entsprechend.“

Artikel 7
Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
(860-12)

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht“ ersetzt.

2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder“.

 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „unter 65 Jahren“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben“ ersetzt.

3. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Leistungsberechtigte

(1) Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 beschaffen können, ist auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten. § 91 ist anzuwenden.

(2) Leistungsberechtigt wegen Alters nach Absatz 1 ist, wer die Altersgrenze erreicht hat. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vervollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

.“

(3) Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach Absatz 1 ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.“

4. In § 45 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „15- bis unter 65-jährige Leistungsberechtigte“ durch die Wörter „Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 aber noch nicht erreicht haben,“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

(320-1)

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat;“.

Artikel 9
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

(330-1)

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat;“.

Artikel 10
Änderung des Einkommensteuergesetzes

(611-1)

§ 52 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Absätze 24 bis 24b werden die Absätze 24a bis 24c.

2. Nach Absatz 23d wird folgender Absatz 24 eingefügt:

„(24) § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 1 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen darf.“

3. Dem Absatz 36 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.“

Artikel 11
Änderung des Gesetzes zur Neuordnung
der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
(7633-1)

Das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7633-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Bahnversicherungsanstalt - Abteilung B -“ die Wörter „ , ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

2. In § 3 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bahnversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Betriebsrentengesetzes
(800-22-1)

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht; an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist, spätestens der Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer ausscheidet und gleichzeitig eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nimmt.“

2. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ gestrichen.

Artikel 13
Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
(800-18)

§ 2 Nr. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. das Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beschränkt werden,“

Artikel 14
Änderung des Altersteilzeitgesetzes
(810-36)

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder das 65. Lebensjahr vollendet“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „befreit ist,“ das Wort „eine“ durch die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine der Rente“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „nach Altersteilzeitarbeit“ durch die Wörter „wegen Alters“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes
(822-15)

Das Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt für das Saarland“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Saarland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Landesversicherungsanstalt für das Saarland“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung Saarland“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahrs“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes
(824-3)

Artikel 6 § 4c des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Berechtigte,

1. die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben,
2. deren Rente nach dem 30. September 1996 beginnt und
3. über deren Rentenantrag oder über deren bis 31. Dezember 2004 gestellten Antrag auf Rücknahme des Rentenbescheides am 30. Juni 2006 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,

wird für diese Rente einmalig zum Rentenbeginn ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ermittelt. Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ergibt sich aus der Differenz zwischen der mit und ohne Anwendung von § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes ermittelten Summe aller persönlichen Entgeltpunkte. Dieser Zuschlag wird monatlich für die Zeit des Rentenbezuges vom 1. Oktober 1996 bis 30. Juni 1997 voll, vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu drei Vierteln, vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zur Hälfte und vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zu einem Viertel gezahlt. Für die Zeit des Rentenbezuges ab 1. Juli 2000 wird der Zuschlag nicht gezahlt. § 88 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.“

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Regelaltersrente“.

b) Vor § 68 werden in der Angabe zum Ersten Unterabschnitt die Wörter „und Beitragsfestsetzung“ gestrichen.

c) Die Angabe zu § 69 wird gestrichen.

d) Vor § 88 wird die Überschrift des ersten Titels wie folgt gefasst:

„Erster Titel
Renten wegen Alters und Renten wegen Todes“.

e) Vor § 88 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 87a Regelaltersrente
§ 87b Vorzeitige Altersrente“.

f) Die Angabe zu § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120 Berechnung des Zuschusses zum Beitrag für das Beitrittsgebiet“.

g) Die Angabe „Anlage 1 Beitragszuschüsse“ wird gestrichen.

2. § 2 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben oder“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Arbeitslosengeld II beziehen und während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren,“.

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag auf Befreiung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Befreiung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Widerruf eingegangen ist. § 34 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Es wird unwiderlegbar vermutet, dass der Antrag auf Befreiung aufrechterhalten wird, solange eine der Befreiungsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und der Antrag auf Befreiung nicht widerrufen worden ist (Absatz 2 Satz 2 und 3). Die Befreiungsvoraussetzungen gelten auch dann als ununterbrochen erfüllt im Sinne von Satz 1, wenn für weniger als drei Kalendermonate das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen des Absatzes 1 unterbrochen worden ist.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Regelaltersgrenze erreicht ist.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und“.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Regelaltersrente

(1) Landwirte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn

1. sie die Regelaltersgrenze erreicht haben,
2. sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
3. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.

(2) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht haben,
2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
3. nicht Landwirt sind.

(3) Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Im neuen Absatz 1 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ und die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch die Wörter „Regelaltersrente oder vorzeitige Altersrente nach Absatz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Landwirte können die Altersrente frühestens ab Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 vor-

liegt und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist. Satz 1 gilt für mitarbeitende Familienangehörige entsprechend.“

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „47. Lebensjahr“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „fünf und 15“ durch die Wörter „fünf, 15 und 35“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ und die Angabe „55. Lebensjahres“ durch die Wörter „Lebensalters, ab dem eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der übernehmende Ehegatte nur noch höchstens 36 Kalendermonate bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zurückzulegen hat.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei vorzeitigen Altersrenten werden Beiträge, die für Zeiten nach Beginn der Renten gezahlt worden sind, ab Beginn des Monats berücksichtigt, der auf den Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Beiträge, die nach Feststellung einer Rente für Zeiten vor Rentenbeginn gezahlt werden, werden ab Beginn des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.“

bb) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für jeden Kalendermonat,

1. für den eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird,
 2. den bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres verstorben sind,
 3. für den eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird,
- vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag).

Satz 1 gilt nicht für einen nach Absatz 5 zu gewährenden Zuschlag zu Renten wegen Todes; für vorzeitige Altersrenten nach § 12 Abs. 2 gilt Satz 1 Nr. 3 nicht, wenn für insgesamt 45 Jahre

1. Pflichtbeiträge als Landwirt oder für mitarbeitende Familienangehörige nach § 1 gezahlt sind,
2. nach § 51 Abs. 3a und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbare Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen nach Nummer 1 belegt sind und

3. Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt sind, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen nach Nummer 1 belegt sind.

Bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes beträgt der Abschlag höchstens 10,8 vom Hundert, es sei denn, aus den diesen Renten zugrunde liegenden Steigerungszahlen wurde bereits eine vorzeitige Altersrente ermittelt. Sind bei Eintritt der Erwerbsminderung oder zum Zeitpunkt des Todes für insgesamt 40 Jahre Zeiten nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 zurückgelegt, ist bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes Satz 1 Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt. Der verminderte allgemeine Rentenwert gilt auch für Bezugszeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze.“

- c) In Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „60. und 63. Lebensjahres“ durch die Angabe „62. und 65. Lebensjahres“ ersetzt.

12. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

- a) in voller Höhe das 0,69fache,
b) in Höhe der Hälfte das 0,84fache

der monatlichen Bezugsgröße,

2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,

3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

- a) in Höhe von drei Vierteln das 0,51fache,
b) in Höhe der Hälfte das 0,69fache,
c) in Höhe eines Viertels das 0,84fache

der monatlichen Bezugsgröße.“

13. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „(Anlage 1)“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuschussbeträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

14. § 35 Abs. 1 wird aufgehoben, die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

15. In § 35a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in der“ durch die Wörter „in einer in- oder ausländischen“ ersetzt.

16. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Betriebshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist. Haushaltshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Eine Leistung nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn sie durch eine landwirtschaftliche Krankenkasse oder eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erbracht oder nur deshalb nicht erbracht wird, weil diese Träger in ihrer Satzung die Möglichkeiten zur Ausweitung der Leistungsansprüche nicht ausgeschöpft haben. Eine Leistung nach Satz 2 ist ferner ausgeschlossen, soweit sie von anderen als den in Satz 3 genannten Trägern der Sozialversicherung kraft Gesetzes oder in Folge satzungsmäßiger Ausweitung der Leistungsverpflichtung erbracht wird.“

17. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr nicht vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nicht erreicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

18. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

19. In § 42 Abs. 5 werden die Wörter „die nicht Deutsche sind“ durch die Wörter „die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist“ ersetzt.

20. Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 4 bis 6 und 8 bis 10 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

21. Die Überschrift zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63
Auskünfte der Deutschen Post AG“

22. Vor § 68 werden in der Angabe zum Ersten Unterabschnitt die Wörter „und Beitragsfestsetzung“ gestrichen.

23. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der monatliche Beitrag für ein Kalenderjahr ergibt sich, indem der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung dieses Jahres, das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung und der Wert 0,0346 miteinander vervielfältigt werden.“

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Beitrag wird auf volle Euro aufgerundet. Er wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

24. § 69 wird aufgehoben.

25. In § 75 Nr. 1 werden die Wörter „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

26. § 83 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den allgemeinen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird; dies gilt nicht, soweit die Hinzuverdienstgrenze ein Siebtel der Bezugsgröße beträgt oder in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

27. In § 84 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.
28. In § 85 Abs. 3b Satz 1 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.
29. Vor § 88 wird die Überschrift des Ersten Titels wie folgt gefasst:

„Erster Titel
Renten wegen Alters und Renten wegen Todes“.

30. Vor § 88 werden folgende §§ 87a und 87b eingefügt:

„§ 87a
Regelaltersrente

Versicherte, die vor 1964 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze abweichend von § 11 Abs. 3 mit Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten:

Geburtsjahrgänge	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
vor 1947	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10

§ 87b

Vorzeitige Altersrente

Bei Versicherten, die vor 1958 geboren sind, sind für die Ermittlung des Zeitpunktes, ab dem eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 in Anspruch genommen werden kann, abweichend von § 11 Abs. 3 und § 87a folgende Regelaltersgrenzen zu Grunde zu legen:

Geburtsjahrgänge Geburtsmonate	maßgebende Regelaltersgrenze	
	Jahre	Monate
vor 1957	65	0
1957		
Januar	65	1
Februar	65	2
März	65	3
April	65	4
Mai	65	5
Juni	65	6
Juli	65	7
August	65	8
September	65	9
Oktober	65	10
November und Dezember	65	11

31. In § 91 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

32. § 93a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei Versicherten, die eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 nach Maßgabe von § 87b in Anspruch nehmen können, ist bei der Berechnung dieser Rente der Abschlag nach § 23 Abs. 8 unter Anwendung der in § 87b genannten Regelaltersgrenzen zu ermitteln.“

(2) Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung vor 2024 oder sind bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor 2024 verstorben, tritt bei der Berechnung der Abschläge bei diesen Renten nach § 23 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 und bei der Berechnung der Verminderung der Abschläge nach § 23 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle des 65. Lebensjahres die folgende Altersgrenze:

Rentenbeginn/Todeszeitpunkt		maßgebende Altersgrenze	
Jahr	Monat	Jahre	Monate
Vor 2012		63	0
2012			
	Januar	63	1
	Februar	63	2
	März	63	3
	April	63	4
	Mai	63	5
	Juni bis Dezember	63	6
2013		63	7
2014		63	8
2015		63	9
2016		63	10
2017		63	11
2018		64	0
2019		64	2
2020		64	4
2021		64	6
2022		64	8
2023		64	10

An die Stelle des 62. Lebensjahres tritt bei der Berechnung der Verminderung der Abschläge nach § 23 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 in den in Satz 1 genannten Fällen jeweils die um 36 Kalendermonate geminderte Altersgrenze nach Satz 1. In den in Satz 1 genannten Fällen berechnen sich die Abschläge nach § 23 Abs. 8 Satz 4, wenn für insgesamt 35 Jahre Zeiten nach § 23 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 bis 3 zurückgelegt sind.“

1. Dem § 96 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Versicherte vor 2029 verstorben, besteht Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b ab Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten:

Todesjahr des Versicherten	maßgebendes Lebensalter	
	Jahre	Monate
vor 2012	45	0
2012	45	1
2013	45	2
2014	45	3
2015	45	4
2016	45	5
2017	45	6
2018	45	7
2019	45	8
2020	45	9
2021	45	10
2022	45	11
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10

2. § 98 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ und die Wörter „bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

3. In § 107 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.

4. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114
Beitragshöhe

Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben, wird der Beitrag bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermittelt, indem der Beitrag durch den vorläufigen Umrechnungswert nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird. Der Beitrag wird auf volle Euro aufgerundet. Er wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

5. In § 116 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

6. § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120
Berechnung des Zuschusses zum Beitrag für das Beitrittsgebiet

Der Zuschuss zum Beitrag für das Beitrittsgebiet errechnet sich nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 114. Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet. Die Zuschussbeträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.“

7. Die Anlage 1 wird aufgehoben.

Artikel 18
Änderung des Gesetzes
zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(8252-4)

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erreicht“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ gestrichen.
5. In § 12 Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Wartezeit für eine Altersrente“ durch die Wörter „Wartezeit von 15 Jahren“ ersetzt.
7. In § 18a Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Altersrente vom 65. Lebensjahr an“ durch das Wort „Regelaltersrente“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

(8253-1)

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes

(826-30-2/1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674,1676), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 21
Änderung des Versorgungsruhengesetzes

(826-30-3)

§ 3 Abs. 5 Satz 1 des Versorgungsruhengesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1684), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Kommission erhalten ein von der Bundesregierung festzusetzendes Sitzungsgeld.“

Artikel 22
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Altersgrenze für die große Witwenrente oder Witwerrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben oder“

2. § 66 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 118 Abs. 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

Artikel 23
Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

(860-6-20)

Dem § 14 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, ist § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf. Die übrigen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen bleiben unberührt. Die Zertifizierung für Verträge, auf die Satz 1 Anwendung findet, kann frühestens zum 1. Januar 2012 erteilt werden. Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die die in Satz 1 enthaltenen Änderungen bis zum 31. Dezember 2012 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich. Satz 4 gilt ohne zeitliche Beschränkung entsprechend, soweit der Anbieter mit seinen Bestandskunden die einvernehmliche Übernahme der in Satz 1 enthaltenen Änderungen vereinbart. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.“

Artikel 24
Änderung der Bundespflegesatzverordnung

(2126-9-13-2)

In § 25 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Bundesknappschaft“ durch die Wörter „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 25
Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

(830-2-13)

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,“.

Artikel 26
Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1797) wird aufgehoben.

Artikel 27
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 16 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 52 und 59, Artikel 5 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 43, Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b, Artikel 11, 15 Nr. 1 und Artikel 24 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

- (5) Artikel 1 Nr. 77 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
- (6) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, j und k, Nr. 19 bis 21 und 66 bis 70 tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.
- (7) Am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2, 4, 5, 24, 30, 32, 33, 38, 47, 49, 50, 54, 75 und 82, Artikel 2 Nr. 5, Artikel 3 Nr. 4, Artikel 6 Nr. 2, Artikel 14 Nr. 2, Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe b, c, f und g, Nr. 3 Buchstabe a bis c, Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 13 bis 16, 19 bis 24 und 36 bis 39, Artikel 21 und Artikel 22 Nr. 2 in Kraft.
- (8) Artikel 4 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- (9) Artikel 1 Nr. 65 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (10) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 6, 9, 16 Buchstabe b, Nr. 17, 26 und 64 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels steht die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin vor großen Herausforderungen. Die höhere Lebenserwartung bewirkt eine durchschnittlich längere Rentenbezugsdauer. Dies führt zu einer Veränderung des Verhältnisses von aktiver Erwerbsphase zu durchschnittlicher Rentenbezugsphase. Die Rentenbezugsdauer hat sich in den letzten 40 Jahren im Durchschnitt um 7 Jahre auf nunmehr rund 17 Jahre erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 bei 65-jährigen Männern und bei 65-jährigen Frauen um weitere 2,8 Jahre anwachsen wird. Darüber hinaus wird sich der Altenquotient langfristig deutlich verschieben. Den Älteren werden in Zukunft immer weniger Jüngere gegenüberstehen. Während das Verhältnis der 65-Jährigen und Älteren zu den 20-bis 64-Jährigen im Jahr 2005 noch 1 zu 3,2 betrug, wird es im Jahr 2030 voraussichtlich bei 1 zu 2,0 liegen.

Mit den grundlegenden Entscheidungen der Rentenreform 2001 und dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) von 2004 hat der Gesetzgeber bereits auf die sich wandelnden demografischen, aber auch ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagiert und die Grundlagen für eine generationengerechte Rente sowie die breite staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen. Außerdem erhalten die Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung wachsende steuerliche Freiräume für ihre zusätzliche Vorsorge. Zusammen mit der gesetzlichen Rente kann so der Lebensstandard im Alter gehalten werden.

Die Betonung der Generationengerechtigkeit zeigt sich vor allem darin, dass seit dem Wirksamwerden des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes nicht nur die steigenden Aufwendungen der heutigen Beitragszahlergeneration für ihre Altersvorsorge, sondern auch das sich verschlechternde zahlenmäßige Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern bei der Höhe der Rentenanpassungen Berücksichtigung finden. Diese Maßnahme trägt dazu bei, dass die Rentenversicherungsbeiträge für die Jüngeren bezahlbar bleiben. Die Rentnerinnen und Rentner leisten damit einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stabilisierung des Systems. Gleichzeitig wurde eine umfassende staatliche Förderung privater und betrieblicher Zusatzvorsorge geschaffen, damit auch die Jüngeren ihren Lebensstandard im Alter halten können.

Hierauf aufbauend wird die gesetzliche Rentenversicherung belastbar und solide weiterentwickelt. Richtschnur für alle Entscheidungen sind die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele. Das bedeutet, der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2020 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 22 Prozent nicht überschreiten. Darüber hinaus soll der Beitragssatz bis zum Jahr 2009 19,9 Prozent nicht übersteigen. Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) soll 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030 nicht unterschreiten, wobei ein Niveau von 46 Prozent auch über 2020 hinaus angestrebt wird.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können. Die Maßnahme trägt dazu bei, in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Generationen die finanzielle Grundlage und die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig sicherzustellen. Durch die Anhebung der Altersgrenze wird der Beitragssatzanstieg deutlich gedämpft. Neben der Beitragssatzwirkung führt die Anhebung der Altersgrenze auch zu einem höheren Rentenniveau. Die anpassungsdämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors wird längerfristig geringer ausfallen, weil sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern durch die Anhebung der Altersgrenze verbessern wird. Insgesamt führt die Anhebung der Altersgrenze auf lange Sicht also auf der einen Seite zu einer Entlastung der Beitragszahler und auf der anderen Seite profitieren auch die Rentnerinnen und Rentner von den dann tendenziell höheren Rentenanpassungen.

Flankierend dazu muss die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland weiter verbessert werden. Der Bund unterstützt dies mit der „Initiative 50plus“ und einer Reihe von Modellprojekten in den Regionen. Ebenso gefordert sind Wirtschaft und Gewerkschaften sowie die Betriebsparteien im Arbeitsleben mit Tarif- und Betriebsvereinbarungen Bedingungen zu gestalten, die die Beschäftigungsfähigkeit im Alter erhalten und die Beschäftigung Älterer erhöhen.

Die Anhebung der Altersgrenzen und die gezielte Förderung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auch aus ökonomischen Gründen unerlässlich. Mit dem demografischen Wandel wird in Zukunft auch die Zahl junger qualifizierter Erwerbspersonen zurück gehen. Mit der Anhebung der Altersgrenzen wird deswegen auch einem drohenden Fachkräftemangel entgegengewirkt. Zudem sind Erfahrungen und Wissen älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Ressourcen.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre darf somit nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen werden. Die Gesetzesinitiative gibt ein verbindliches Signal an Gesellschaft und Wirtschaft, dass eine Umorientierung in der Haltung zur Rolle der Älteren in Gesellschaft und Wirtschaft notwendig ist und dass dieser Umorientierung auch konkrete Verhaltensänderungen folgen müssen.

II. Gesetzliche Rentenversicherung

1. Anhebung der Altersgrenzen

Derzeit wird die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Nach Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren ist ein Rentenbezug frühestens mit 63 Jahren und einem Abschlag für die längere Rentenlaufzeit möglich. Wer die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat und schwerbehindert ist, kann frühestens mit 60 Jahren mit einem Abschlag in Rente gehen. Für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist der Rentenzugang ebenfalls mit 60 Jahren möglich.

Künftig wird die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Wer 45 Pflichtbeitragsjahre hat, kann weiterhin mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Nach Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist ein Rentenbezug unverändert frühestens mit 63 Jahren, allerdings mit einem höheren Abschlag als nach geltendem Recht möglich; bei Vorliegen von Schwerbehinderung mit 62 Jahren und Abschlag. Für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist der Rentenzugang ebenfalls mit 62 Jahren möglich.

Für die Jahrgänge vor 1952 gibt es derzeit noch unter bestimmten Voraussetzungen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit. Für diese nach geltendem Recht auslaufenden Altersrenten bleibt es unverändert beim geltenden Recht.

Anhebung der Altersgrenzen

Rentenarten	Geltendes Recht	Zukünftiges Recht
Regelaltersrente	65	+ 2 = 67
Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren	abschlagsfrei	= 65 (neue Rente)
Altersrente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren	mit Abschlag: 63 stufenweise Absenkung auf 62 Jahre für die Jahrgänge ab 1948 Abschlagshöhe 7,2 % abschlagsfrei: 65	63 keine Absenkung + 7,2 % = 14,4 % + 2 = 67
Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 35 Versicherungsjahren	mit Abschlag: 60 abschlagsfrei: 63	+ 2 = 62 + 2 = 65
Altersrente für Frauen (für Versicherte der Jahrgänge bis 1951)	mit Abschlag: 60 abschlagsfrei: 65	= 60 (unverändert) = 65 (unverändert)
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (für Versicherte der Jahrgänge bis 1951)	mit Abschlag: 63 abschlagsfrei: 65	= 63 (unverändert) = 65 (unverändert)

Im Einzelnen:

a) Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze soll von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben werden. Die Stufen der Anhebung sollen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre) betragen. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre.

b) Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 1. Januar 2012 wird für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt. Versicherte mit außerordentlich langjähriger - nicht selten belastender - Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden privilegiert. Anspruch auf einen abschlagsfreien Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständige Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

c) Altersrente für langjährig Versicherte

Im Zuge der Anpassung von Altersgrenzen für vorgezogene Altersrenten an die Regelaltersgrenze 67 Jahre wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente soll wie zur Zeit frühestens mit 63 Jahren möglich sein; die nach geltendem Recht künftig vorgesehene Absenkung dieser unteren Altersgrenze unterbleibt. Die Inanspruchnahme dieser vorgezogenen Altersrente ab 63 Jahren - vier Jahre vor der Möglichkeit des abschlagfreien Bezugs - ist mit einem Rentenabschlag von 14,4 Prozent verbunden.

d) Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze für die früheste vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent bei einer frühestmöglichen Inanspruchnahme drei Jahre vor dem abschlagfreien Bezug.

e) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Das Referenzalter für die Berechnung von Abschlägen bei Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Hinterbliebenenrente wird auf 65 Jahre angehoben. Für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren verbleibt es bei dem bisherigen Referenzalter von 63 Jahren. Ab 2024 gilt dieses Referenzalter nur noch für erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Pflichtbeitragsjahre nachweisen können. Als Pflichtbeitragsjahre gelten dieselben Zeiten wie bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

f) Große Witwenrente und Witwerrente

Die Altersgrenze für diese Rente wird um zwei Jahre auf das 47. Lebensjahr heraufgesetzt.

g) Renten für knappschaftlich Versicherte

Die Anhebung der Altersgrenzen um zwei Jahre wird auf den Bereich des Bergbaus übertragen.

Vertrauensschutz

Vertrauensschutz ist im Wesentlichen dadurch gegeben, dass die Anhebung erst im Jahre 2012 beginnt und in sehr moderaten Schritten erfolgt. Durch eine Vorlaufzeit von fünf Jahren haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber genügend Zeit, ihre Planungen anzupassen.

Für die Jahrgänge vor 1952, für die es derzeit noch unter bestimmten Voraussetzungen die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gibt, verbleibt es hinsichtlich dieser Altersrenten beim geltenden Recht und damit bei den heute geltenden Altersgrenzen.

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten haben Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bereits vor dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben. Mit der Festsetzung des Stichtags wird gewährleistet, dass Versicherte, die unmittelbar vor Abschluss einer Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit stehen, auf der Grundlage des Kabinettschlusses über den Gesetzentwurf ihre Absicht überprüfen und bis zum Jahresende 2006 noch eine Vereinbarung bezogen auf die derzeit geltenden Altersgrenzen abschließen können. Dieser besondere Vertrauensschutz kommt zum Tragen, wenn sich die Altersteilzeitvereinbarung nicht auf den Beginn der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bezieht, sondern auf den Beginn einer sonstigen vorgezogenen Altersrente oder auf die Regelaltersrente. Im Bergbau haben Versicherte, die Anpassungsgeld bezogen haben, besonderen Vertrauensschutz. Für die genannten Personengruppen verbleibt es bei den heute geltenden Altersgrenzen.

Ferner sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitpunkt befristet ist, in dem sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Alters haben, entsprechend den Anhebungsschritten bis zum Alter 67 weiter arbeiten können. Demgemäß erfolgt eine Anpassung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschrift in § 41 Satz 2 SGB VI, die derzeit noch auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellt.

Bestandsprüfungsklausel

Die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre ab dem Jahre 2012 setzt eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraus. Es wird gesetzlich festgelegt, dass die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben hat, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

2. Modifizierung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurden im Jahr 2004 langfristige Beitragssatz- und Niveausicherungsziele festgelegt. Um diese Ziele einhalten zu können, hat der Gesetzgeber mit dem Nachhaltigkeitsfaktor ein Element in die Rentenanpassungsformel aufgenommen, das den Anstieg der Renten seit dem Jahr 2005 tendenziell dämpft. Gleichzeitig wurde eine Schutzklausel in das Gesetz eingefügt, die sicherstellt, dass es allein wegen der Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minusanpassung kommen kann oder dass sich eine aus der Lohnentwicklung resultierende Minusanpassung nicht weiter verstärkt. Diese Schutzklausel erstreckt sich auch auf das bereits mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz im Jahr 2001 eingefügte Formelelement, das die Belastungsveränderungen bei den Aufwendungen der Beschäftigten für ihre Altersvorsorge bei der Rentenanpassung berücksichtigt.

Der Gesetzgeber ist im Jahr 2004 davon ausgegangen, dass die Dämpfungswirkung dieser Faktoren voll zum Tragen kommt und nicht durch die Schutzklausel begrenzt wird. Unter dieser Voraussetzung wurden in den Finanzberechnungen die gesetzlich festgelegten Beitragssatzziele eingehalten. Entgegen dieser Erwartung hat die Schutzklausel jedoch erhebliche Bedeutung erlangt, und zwar bereits bei der erstmaligen Anwendung des Nachhaltigkeitsfaktors im Jahr 2005. Die Löhne waren im Jahr 2004 z. B. in den alten Bundesländern um lediglich 0,12 Prozent gestiegen, die Dämpfungsfaktoren wirkten hingegen mit insgesamt - 1,23 Prozent. Im Ergebnis hätten die Renten in den alten Bundesländern also um 1,11 Prozent gekürzt werden müssen. Allein aufgrund der Schutzklausel blieben die aktuellen Rentenwerte unverändert. Im Jahr 2006 wäre es bei Anwendung der Anpassungsformel ohne Schutzklausel wiederum zu einer Rentenkürzung gekommen.

Es ist absehbar, dass auf der Grundlage des geltenden Rechts auch in den kommenden Jahren an sich notwendige Anpassungsdämpfungen wegen der Schutzklausel nicht realisiert werden

können. Auf der Basis der aktuellen Schätzung der Finanzentwicklung ergeben sich bis zum Jahr 2008 insgesamt nicht realisierte Negativanpassungen im Westen in Höhe von - 3,14 Prozent und im Osten in Höhe von - 2,11 Prozent. Damit gehen Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 6 Mrd. Euro einher, die von den Beitragszahlern getragen werden müssen. Der finanzielle Mehrbedarf würde dazu führen, dass die gesetzlichen Beitragssatzziele von höchstens 20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030 nicht eingehalten werden können.

Sinn und Zweck der Schutzklausel ist es, dass Renterinnen und Rentner keine Rentenkürzungen aufgrund der Dämpfungsfaktoren in der Anpassungsformel hinnehmen müssen. Eine dauerhafte Zusatzbelastung der Beitragszahler soll mit der Schutzklausel aber nicht begründet werden. Der Grundsatz der Generationengerechtigkeit gebietet es daher, die Schutzklausel mit dem vorliegenden Gesetz so fortzuentwickeln, dass diese einseitige Belastung wieder ausgeglichen werden kann: Wenn aufgrund der Lohnentwicklung Rentensteigerungen möglich sind, werden unterbliebene Anpassungsdämpfungen mit den Rentenerhöhungen verrechnet.

Hierbei wird den Interessen der Rentnerinnen und Rentner in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen. Zum einen wird die Realisierung der unterbliebenen Anpassungsdämpfungen frühestens 2011 durchgeführt. Zum anderen wird dies nicht dazu führen, dass Rentenbezieher künftig auf eine Erhöhung der aktuellen Rentenwerte verzichten müssen. Der durch die Anwendung der Schutzklausel entstandene Ausgleichsbedarf wird nicht durch eine vollständige Verrechnung mit möglichen Rentensteigerungen abgebaut. Entsprechend dem rentenpolitischen Grundsatz, Belastungen gleichmäßig auf Beitragszahler und Rentner zu verteilen, und mit Blick auf die Lohnorientierung der Rente erfolgt lediglich eine Halbierung positiver Anpassungen. Außerdem ist durch die gesetzlichen Niveausicherungsklauseln gewährleistet, dass die Verlässlichkeit der Rente auch in Zukunft denselben Stellenwert hat wie die Einhaltung der Beitragssatzziele.

In welchem Umfang ein Ausgleichsbedarf aufgelaufen ist bzw. durch die Realisierung der Dämpfungswirkung abgebaut worden ist, wird Jahr für Jahr im Rahmen der Rentenanpassung ausgewiesen. Damit ist ein Höchstmaß an Transparenz sowohl gegenüber den Beitragszahlern als auch gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern sichergestellt.

3. Weitere relevante Regelungen

a) Rentensplitting

Mit der Schaffung von Frist- und Verfahrensvorschriften zum Rentensplitting unter Ehegatten wird nicht nur für Rechtsklarheit bei der Durchführung des Rentensplittings gesorgt, sondern es werden auch unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten beseitigt.

b) Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten

In Anlehnung an entsprechende Regelungen im Bundesverfassungsgerichtsgesetz und im Dritten Buch Sozialgesetzbuch sind bestandskräftige nicht begünstigende Verwaltungsakte, die deshalb rechtswidrig sind, weil sie auf einer Norm beruhen, die in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Rentenversicherungsträger ausgelegt worden ist, nur mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Entsprechendes gilt klarstellend auch für Verwaltungsakte, die auf einer Norm beruhen, die für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist. Der für die Rücknahme erhebliche Zeitpunkt ist der Beginn des Kalendermonats nach dem Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung, ab der eine Rechtsfrage als abschließend geklärt angesehen werden muss.

c) Fremdrentengesetz (FRG)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 13. Juni 2006 entschieden, dass die Regelung, wonach nach dem Fremdrentengesetz (FRG) erworbene Entgeltpunkte bei einem Rentenbeginn nach dem 30. September 1996 um 40 Prozent zu mindern sind, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es hat jedoch das Fehlen einer Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge beanstandet und den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2007 eine verfassungskonforme Übergangsregelung zu schaffen. Entsprechend dieser Vorgabe ist vorgesehen, dass für die Zeit vom 1. Oktober 1996 bis zum 30. Juni 2000 eine stufenweise Absenkung von 100 auf 60 Prozent des FRG-Anteils am Rentenzahlbetrag erfolgt.

III. Alterssicherung der Landwirte

Mit den Änderungen im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte werden die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen wirkungsgleich auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen, wobei insbesondere wegen des im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte nur eine den Besonderheiten dieses Sondersystems angemessene Übertragung in Betracht kommt.

In der Alterssicherung der Landwirte sind bisher - abgesehen von Sonderfällen, die aus dem Hofabgabeerfordernis als Voraussetzung für nahezu jeden Rentenanspruch resultieren - vorzeitige Altersrenten unbekannt. Flankierend zur Heraufsetzung der Regelaltersgrenze soll in der Alterssicherung der Landwirte eine neue vorzeitige Altersrente frühestens ab Alter 65 eingeführt werden, wenn 35 Jahre an Zeiten zurückgelegt worden sind, die auf die Wartezeit für Renten in der Alterssicherung der Landwirte angerechnet werden. Die Versicherten sollen somit im gleichen Lebensalter in Altersrente gehen können wie bisher - allerdings mit Abschlägen. Hiermit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass eine Anhebung der Regelaltersgrenze ohne diese Flankierung für die in der Alterssicherung der Landwirte Versicherten wesentlich gravierendere Auswirkungen hätte als für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung, da in der gesetzlichen Rentenversicherung mehrere Möglichkeiten des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente bestehen.

Des Weiteren wird auch - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - für die Alterssicherung der Landwirte sichergestellt, dass Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen zur Alterssicherung der Landwirte zurückgelegt haben, weiterhin mit 65 Jahren abschlagsfrei in die (dann vorzeitige) Altersrente gehen können. Abweichend von den für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Regelungen sollen hierbei auf die 45 Jahre auch in anderen Regelalterssicherungssystemen versicherte Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit sowie - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet werden, da Versicherte der Alterssicherung der Landwirte alleine mit den in diesem Sondersystem zurückgelegten Zeiten, dem sie häufig erst ab einem höherem Alter angehören, fast nie eine derart lange Versicherungsdauer von insgesamt 45 Jahren erreichen. Schließlich sollen - wie für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen - auch in der Alterssicherung der Landwirte diejenigen Versicherten bevorzugt werden, die bei Eintritt einer Erwerbsminderung bereits für 40 Jahre (bzw. bei Rentenbeginn bis 2023 für 35 Jahre) Zeiten zurückgelegt haben, die die Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Altersrente ab Vollendung bereits des 65. Lebensjahres ermöglichen.

IV. Zusätzliche Altersvorsorge

Die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch in den Systemen der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen werden. Änderungen sind sowohl bei der betrieblichen Altersversorgung als auch bei der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge erforderlich. Bei der betrieblichen Altersversorgung erfolgen die arbeitsrechtlichen Anpassungen im Betriebsrentengesetz. Die Anpassungen im Zusammen-

hang mit der staatlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung werden durch Änderungen der entsprechenden Verwaltungsanweisungen erfolgen. Bei der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge, d. h. bei der sog. „Riester-Rente“ als auch bei der sog. Basis-/„Rürup“-Rente, erfolgen Anpassungen im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und im Einkommensteuergesetz. Darüber hinaus wird im Einkommensteuergesetz die Altersuntergrenze auch bei der hälftigen Besteuerung von Erträgen aus kapitalbildenden Lebensversicherungen berücksichtigt.

V. Folgeänderungen in sonstigen Bereichen der Sozialen Sicherung

Soweit in anderen Sozialleistungssystemen Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Begründung oder den Wegfall von Leistungsansprüchen herangezogen werden, wird die Anhebung entsprechend übertragen. Ferner sind Anpassungen im übrigen Sozialrecht erforderlich, sofern dort auf ein konkretes Lebensalter abgestellt und dabei auf Altersgrenzen nach dem SGB VI zurückgegriffen wird.

Mit diesem Gesetzentwurf erfolgt die Übertragung der Altersgrenzenanhebung auf die Bereiche des SGB II, III und XII, sowie die gesetzliche Unfallversicherung, das Altersteilzeitgesetz, die Künstlersozialversicherung, das Bundesversorgungsgesetz, der Dienstbeschädigtenausgleich, die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland, die Berufsschadensausgleichsverordnung, das Arbeitssicherstellungsgesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz und das Sozialgerichtsgesetz.

In einem eigenständigen Gesetzentwurf werden die Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Beamtenrecht übertragen.

Soweit außerhalb der genannten Bereiche Anpassungen erforderlich sind, werden diese ebenfalls in anderen Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

VI. Relevanzprüfung

Die Gesetzesänderungen wurden unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming auf ihre Geschlechterrelevanz geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Der Gesetzgeber ist sich bewusst, dass die für einen abschlagsfreien Renteneintritt vor Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. die Beibehaltung des Referenzalters bei der Inanspruch-

nahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Hinterbliebenenrente vorausgesetzte Anzahl von Pflichtbeitragsjahren tendenziell häufiger von Männern als von Frauen erreicht wird.

Die Bestimmungen sind allerdings vor dem Hintergrund der Gesamtzielsetzungen des Gesetzes zu sehen: Mit den Regelungen werden Versicherte mit langjähriger - nicht selten belastender - Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung privilegiert. Zugleich wird mit der Anhebung der Altersgrenzen ein verbindliches Signal gegeben, dass der Einsicht in die Notwendigkeit einer Umorientierung in der Haltung zur Rolle der Älteren in Gesellschaft und Wirtschaft auch tatsächlich konkrete Verhaltensänderungen folgen müssen. Damit tragen die Maßnahmen zur Sicherung bzw. zum Ausbau eines hohen Beschäftigungsstands und damit letztlich auch zu einer höheren Beschäftigungsquote von Frauen bei. Indem die Regelungen neben Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit auch Zeiten der Pflege und der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes einbeziehen, wird der für die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung unerlässliche generative Beitrag der Versicherten ausdrücklich honoriert und einer Benachteiligung der Erziehenden bzw. Pflegepersonen gegenüber Erwerbstätigen entgegengewirkt.

VII. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die im Bereich des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln stützt sich auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die im Bereich des Versorgungsrechts vorgesehenen Maßnahmen stützt sich auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG. Für die steuerrechtlichen Regelungen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Abs. 2 i.V.m. 106 Abs. 3 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes. Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes). Die vorliegenden Regelungen sollen geltendes einheitliches Bundesrecht ändern und eine einheitliche Leistungserbringung aller Träger der Sozialhilfe für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der Betroffenen zu vermeiden. Damit ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Besondere Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Gesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Buchstabe a - Einführung der neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Buchstabe b - Regelung für eine Schutzklausel bei der Rentenanpassung

Buchstabe c - Redaktionelle Anpassung der Überschrift bei der Regelung zu den knappschaftlichen Besonderheiten beim Versorgungsausgleich

Buchstabe d - Aufhebung der Regelung über das Zusammentreffen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld

Buchstabe e - Einführung der Regelung über Verfahren und Zuständigkeit beim Rentensplitting

Buchstabe f - Als Folgeänderung zu Buchstabe e wird der bisherige § 120d über Rentensplitting unter Lebenspartnern § 120e

Buchstabe g - Als Folgeänderung zu Buchstabe i wird der bisherige § 235 über Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug neuer § 234a

Buchstabe h - Als Folgeregelung zu Buchstabe i wird die bisherige Angabe zu § 235 gestrichen.

Buchstabe i - Der bisherige § 235 wird die Übergangsregelung zur Regelaltersrente und in das Fünfte Kapitel, Erster Abschnitt, Vierter Unterabschnitt eingefügt

Buchstabe j - Regelung über den Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2007

Buchstabe k - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010

Buchstabe l - Aufhebung der Regelungen über beitragspflichtige Einnahmen, Beitragstragung und Beitragszahlung bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe

Buchstabe m - Streichung der Anlagen mit ausgelaufenen Übergangsregelungen bei Altersrenten für langjährig Versicherte, Altersrenten für schwerbehinderte Menschen und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit / Renten wegen Todes

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des Wortes „regelmäßig“ in den Nummern 1 und 2 soll - wie auch durch die Änderung in der Nummer 9 (vgl. Buchstabe b) - eine Angleichung an den Wortlaut der Nummern 7 und 9 erfolgen, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen beabsichtigt wären; wie bisher

führt eine nur kurzzeitige, nicht regelmäßige Beschäftigung eines Arbeitnehmers nicht zum Fortfall der Versicherungspflicht nach den Nummern 1 und 2 von § 2 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt die Formulierung in § 2 Satz 1 Nr. 9 an die entsprechenden Formulierungen in § 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 an. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 23. November 2005, B 12 RA 15/04 R) sind trotz gegenwärtig unterschiedlichen Wortlauts der Nummern 1, 2 und 7 einerseits und der Nummer 9 andererseits diese Vorschriften schon aus Gleichbehandlungsgründen in gleicher Weise auszulegen, d.h. es kommt im Hinblick auf den Ausschluss der Versicherungspflicht von bestimmten Gruppen von Selbständigen wegen Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht ausschließlich darauf an, ob ein einzelner Arbeitnehmer mit seinem Verdienst schon die Entgeltgrenze von 400 Euro monatlich überschreitet. Aus diesem Grunde hat das Bundessozialgericht entschieden, dass der Ausschluss der Versicherungspflicht in Folge Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern auch dann greift, wenn bei Beschäftigung mehrerer Arbeitnehmer diese zusammen mehr als 400 Euro monatlich erhalten.

Mit der Änderung wird diese Rechtsprechung, der sich die Rentenversicherungsträger angeschlossen haben, auch sprachlich klar zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235). Soweit bei der Regelung zur Versicherungsfreiheit bisher auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt wurde, ist zukünftig das Erreichen der neuen Regelaltersgrenze maßgebend.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Mit der Ergänzung soll denjenigen Beziehern von Arbeitslosengeld II ein Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung eingeräumt werden, die vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern in der Alterssicherung der Landwirte versichert waren. Die Ergänzung entspricht spiegelbildlich der neuen Befreiungsmöglichkeit in der Alterssicherung der Landwirte (vgl. Änderung von § 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte). Sie entspricht im Übrigen der schon bislang in den Befreiungsrechten nach § 6 Abs. 1b angelegten Systematik, denjenigen ein Befreiungsrecht einzuräumen, die vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II ihre Absicherung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung betrieben haben und weiter betreiben.

Die Regelung betrifft insbesondere Haupterwerbslandwirte, die vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nur in der Alterssicherung der Landwirte versichert waren und nach derzeitigem

Recht nur durch den Bezug von Arbeitslosengeld II auch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig werden - was zu doppelter Versicherungspflicht führt und bei den Betroffenen auf Unverständnis trifft.

Zu Nummer 5 (§ 33)

Redaktionelle Bereinigung. Bei der Auflistung der Rentenarten stellt jeweils das Wort „als“ einen Ausdrucksfehler dar und wird gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 33)

Als Folgeänderung zur Einführung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38) wird in der Auflistung der Rentenarten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten sind, diese neue Rentenart ergänzt.

Zu Nummer 7 (§ 34)

Buchstabe a

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235). Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Alters gelten bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze.

Buchstabe b

Nach geltendem Recht knüpfen die Hinzuverdienstgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten (wie auch bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) an den aktuellen Rentenwert an, d.h. sie werden entsprechend der Höhe der Rentenanpassung fortgeschrieben. Mit der Regelung sollte sichergestellt werden, dass die Hinzuverdienstgrenzen unmittelbar der Lohnentwicklung folgen. Die Rentenanpassungsformel orientiert sich zwar weiterhin an der Lohnentwicklung, berücksichtigt aber mittlerweile auch weitere Entwicklungen, wie insbesondere die Veränderungen des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern.

Mit der Umstellung auf die Bezugsgröße wird die Fortschreibung der Hinzuverdienstgrenzen wieder unmittelbar an die Lohnentwicklung gebunden. Die Faktoren werden auf die Bezugsgröße so abgestimmt, dass die Hinzuverdienstgrenzen einen Betrag erreichen, wie er sich bei Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts ohne Dämpfungsfaktoren ergeben hätte.

Buchstabe c

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass der Wechsel von einer Altersrente in eine andere Rente auch dann ausgeschlossen ist, wenn bereits eine Altersrente bezogen wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsrente oder eine andere Altersrente erfüllt werden. Nach der

geltenden Regelung greift der Ausschluss des Wechsels in den Fällen nicht, in denen durch Einlegung eines Rechtsbehelfs der Rentenbescheid noch nicht bindend geworden ist. Nicht betroffen von der jetzt vorgesehenen Änderung ist der Anspruch auf eine andere Rente, wenn diese vor oder gleichzeitig mit der Altersrente beginnt, etwa weil das Vorliegen von Schwerbehinderung erst nachträglich festgestellt worden ist. In diesen Fällen liegt - wie schon nach geltendem Recht - kein Wechsel vor.

Zu Nummer 8 (§§ 35 bis 37)

Zu § 35

Die Altersgrenze für den Anspruch auf die Regelaltersrente (Regelaltersgrenze) wird stufenweise von bisher 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt.

Der Begriff der Regelaltersgrenze wird gesetzlich definiert und durch entsprechende Folgeänderungen (vgl. beispielsweise §§ 5, 34 Abs. 2) werden auch die anderen Vorschriften angepasst, in denen bisher auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt wurde.

Unter Berücksichtigung der Übergangsregelung (vgl. § 235) wird die Regelaltersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise angehoben. Die Stufen der Anhebung sollen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre) betragen. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre.

Übergangsregelung ist § 235.

Zu § 36

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze wird die Altersgrenze für den Anspruch auf die abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte von 65 auf 67 Jahre angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente soll wie zur Zeit frühestens mit 63 Jahren möglich sein; die nach geltendem Recht künftig vorgesehene Absenkung dieser unteren Altersgrenze unterbleibt. Die Inanspruchnahme dieser vorgezogenen Altersrente ab 63 Jahren - vier Jahre vor der Möglichkeit des abschlagfreien Bezugs - ist mit einem Rentenabschlag von 14,4 Prozent verbunden

Ferner wird die Vorschrift sprachlich an die Formulierung des § 37 angeglichen. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Übergangsregelung ist § 236.

Zu § 37

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze wird die Altersgrenze für den Anspruch auf die abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze für die frühestmögliche vorzeitige Inanspruchnahme wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es bei einem maximalen Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent.

Übergangsregelung ist § 236a.

Zu Nummer 9 (§ 38)

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 1. Januar 2012 wird für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt. Anspruch auf diese Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist. Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung, selbständige Tätigkeit oder Pflege sowie mit Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen (vgl. § 51), sollen weiter mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 10 (§ 40)

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltergrenze wird die Altersgrenze für den Anspruch auf die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute von 60 auf 62 Jahre angehoben.

Ferner wird die Vorschrift sprachlich an die Formulierung der §§ 35 ff angeglichen. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Übergangsregelung ist § 238.

Zu Nummer 11 (§ 41)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235).

Diese Regelung schützt als arbeitsrechtliche Flankierung die sozialrechtliche Dispositionsmacht des Arbeitnehmers, vor Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren frei über den Beginn des Ruhestandes entscheiden zu können. Es werden auch Vereinbarungen erfasst, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Vollendung des 65. Lebensjahres vorsehen. Die

Regelung stellt sicher, dass ein möglicher vorzeitiger Rentenanspruch nicht zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führt, wenn nicht der Arbeitnehmer einer solchen im rentennahen Alter zugestimmt hat.

Zu Nummer 12 (§ 43)

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) werden Renten wegen Erwerbsminderung bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze geleistet.

Zu Nummer 13 (§ 45)

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) wird die Rente für Bergleute bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze geleistet.

Zu Nummer 14 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Gemeinsam mit der Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre wird auch die Altersgrenze für den Bezug einer großen Witwen- oder Witwerrente um zwei Jahre auf das 47. Lebensjahr heraufgesetzt. Da eine große Witwen- oder Witwerrente aber auch bei aktueller Kindererziehung oder beim Vorliegen einer Erwerbsminderung gewährt wird, hat die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der großen Witwen- oder Witwerrente nicht die besondere Bedeutung, die der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre zukommt.

Übergangsregelung ist § 242a.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 46 Abs. 2b vermeidet Doppelzahlungen, wenn die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers des überlebenden Ehegatten über das Rentensplitting am Ersten eines Monats unanfechtbar wird. Die Leistungen aus dem Rentensplitting sind dann bereits von diesem Monat an zu erbringen. Der Anspruch auf die Witwenrente oder Witwerrente muss zum gleichen Zeitpunkt wegfallen. Abweichend von § 48 SGB X soll der Rentenversicherungsträger den Bescheid über die Witwenrente oder Witwerrente in den Fällen des Rentensplittings auch rückwirkend aufheben und überzahlte Rentenbeträge zurückfordern können. Auch hierdurch werden finanzielle Belastungen der Rentenversicherungsträger in Form von Doppelzahlungen vermieden.

Die Abweichung von den Regelungen der §§ 24 und 48 SGB X folgt der Abweichung von diesen Regelungen beim Rentnerprivileg des § 101 Abs. 3 SGB VI im Zusammenhang mit

einem Versorgungsausgleich. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und anderweitige Aufhebung von Verwaltungsakten unberührt.

Zu Nummer 15 (§ 47)

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) wird die Erziehungsrente bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze geleistet.

Zu Nummer 16 (§ 50)

Buchstabe a

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) wird bei der Regelung über die Wartezeitfiktion bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgestellt.

Buchstabe b

Als Folgeänderung zur Einführung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38) wird in der Vorschrift über die Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die neue Wartezeit von 45 Jahren aufgenommen.

Zu Nummer 17 (§ 51)

Folgeänderung zur Einführung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38).

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit angerechnet. Hierzu zählen beispielsweise auch Pflichtbeitragszeiten aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug und Wehr- oder Zivildienst.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden ebenfalls Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet. Hierdurch wird dazu beigetragen, dass auch Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit erziehungsbedingt bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes aufgeben, die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen können. Ebenfalls werden Berücksichtigungszeiten wegen Pflege angerechnet, die nur für die Zeit von Januar 1992 bis März 1995 anerkannt werden können.

Wie bei allen anderen Wartezeiten werden für die Wartezeit von 45 Jahren auch Ersatzzeiten berücksichtigt (§ 51 Abs. 4).

Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II, weil die Berücksichtigung dieser Zeiten - entgegen der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Anhebung der Altersgrenzen - auch zu Anreizen zum vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben führen könnte. Hinzu kommt, wie bei Kalender-

monaten aus Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting (§ 52 Abs. 1 und 1a), die ebenfalls nicht berücksichtigt werden, dass mit der Erfüllung dieser Tatbestände eine außerordentlich langjährige - nicht selten belastende - Berufstätigkeit nicht verbunden ist.

Übergangsregelung ist § 244.

Zu Nummer 18 (§ 56)

Folgeänderung zur gesetzlichen Normierung der Verfahrensvorschriften zum Rentensplitting. Die Erklärung zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung des Kindes durch mehrere Elternteile ist u.a. nur dann möglich, wenn für einen Elternteil unter Berücksichtigung dieser Zeiten noch kein Rentensplitting durchgeführt worden ist (§ 120a Abs. 9).

Zu Nummer 19 (§ 68)

Die Regelung des Absatz 6 wird in § 68a Abs. 1 aufgenommen.

Zu Nummer 20 (§ 68a)

Zu Absatz 1

Die Formulierung entspricht der bisher in § 68 Abs. 6 enthaltenen Regelung, wonach die Belastungsveränderungen bei den Aufwendungen für die Altersvorsorge und die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts und damit zu einer Senkung der Bruttorenten führen bzw. bei einer negativen Lohnentwicklung keine weitere Verringerung bewirken dürfen. Ergänzend dazu wird geregelt, dass diese unterbliebene Minderungswirkung bei späteren Rentenerhöhungen im Wege einer Verrechnung auszugleichen ist, ohne dass es dadurch wiederum zu einer Minderung des bisherigen Wertes kommen darf. Die unterbliebene Minderungswirkung wird als Ausgleichsbedarf bezeichnet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs in den Jahren, in denen die Schutzklausel des Absatz 1 eine Anpassungsdämpfung unterbindet oder beschränkt. In diesem Fall ist der nach der allgemeinen Rentenanpassungsformel des § 68 rechnerisch ermittelte aktuelle Rentenwert kleiner als der unter Berücksichtigung der Schutzklausel ermittelte aktuelle Rentenwert. Der Ausgleichsbedarf errechnet sich, indem der rechnerisch ermittelte - kleinere - aktuelle Rentenwert durch den aufgrund der Anwendung der Schutzklausel höheren aktuellen Rentenwert geteilt wird. Da dieser Faktor die Veränderung des Ausgleichsbedarfs steuert, wird er als Ausgleichsfaktor bezeichnet. Der Ausgleichsbedarf verändert sich im Zeitverlauf, indem in den Jahren, in denen die Schutzklausel wirkt, der Wert des Vorjahres mit dem Ausgleichsfaktor des laufenden Jahres multipliziert wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Abschmelzung des Ausgleichsbedarfs in den Jahren, in denen der nach der allgemeinen Rentenanpassungsformel des § 68 rechnerisch ermittelte aktuelle Rentenwert größer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert. Hierzu wird der rechnerisch ermittelte - höhere - aktuelle Rentenwert durch den - kleineren - bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt. Dieser Faktor wird als Anpassungsfaktor bezeichnet. Der Anpassungsfaktor wird solange nur zur Hälfte an die Rentenbezieher weitergeben, als noch ein Ausgleichsbedarf besteht. Ist der Ausgleichsbedarf so weit abgeschmolzen, dass eine Halbierung des Anpassungsfaktors nicht mehr erforderlich ist, wird die Anpassung nur soweit reduziert, wie es zum Abbau des verbliebenen Restes notwendig ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Wert des Ausgleichsbedarfs in den Jahren, in denen es weder zur Anwendung der Schutzklausel noch zum Abbau des Ausgleichsbedarfs kommt, unverändert bleibt.

Zu Nummer 21 (§ 69)

Zur Transparenz und Rechtssicherheit wird der Ausgleichsbedarf künftig in der jeweiligen Verordnung zur Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts ausgewiesen.

Zu Nummer 22 (§ 76b)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235).

In § 76b wird die Ermittlung von Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung geregelt. Beim Ausschluss wegen Versicherungsfreiheit aufgrund der Vollendung eines Lebensalters wird auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgestellt.

Zu Nummer 23 (§ 77)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderungen zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235).

Über den Zugangsfaktor werden die Rentenabschläge für vorgezogene Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes ermittelt. Eine Altersrente kann grundsätzlich mit Erreichen der neuen Regelaltersgrenze von 67 Jahren als Referenzalter mit dem Zugangsfaktor 1,0 und damit abschlagsfrei bezogen werden. Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a) und der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§§ 40, 238) gilt ein niedrigeres Referenzalter. Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann ab Vollendung des 65. Lebensjahres und die Altersrente für

langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ab Vollendung des 62. Lebensjahres abschlagsfrei bezogen werden.

Von der Anhebung des Referenzalters zur Ermittlung der Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme sind die Altersrente für Frauen (§ 237a) und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237) ausgenommen. Berechtigte können diese Altersrenten weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei erhalten. Diese Renten können nur vor 1952 Geborene in Anspruch nehmen, so dass sie ab dem Jahr 2012 schnell an Bedeutung verlieren werden.

Wird eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen, mindert sich die Rente - entsprechend dem geltenden Recht - um 0,3 Prozent für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Die Altersgrenze für die Ermittlung von Zuschlägen bei Bezug einer Altersrente wird um zwei Jahre angehoben. Wird eine Altersrente trotz erfüllter Wartezeit nicht mit Erreichen der neuen Regelaltersgrenze von 67 Jahren in Anspruch genommen, erhöht sie sich - entsprechend dem geltenden Recht - um 0,5 Prozent für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nicht in Anspruch genommen wird.

Bei Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird ein Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent erhoben. Bei Beginn dieser Rente nach dem 62. und vor dem 65. Lebensjahr beträgt der Abschlag in Abhängigkeit vom Monat des Rentenbeginns zwischen 10,5 und 0,3 Prozent. Entsprechendes gilt bei den Hinterbliebenenrenten in Abhängigkeit vom Monat des Versterbens des Versicherten und bei Erziehungsrenten.

Die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten in Höhe von 10,8 Prozent sind entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzes und entgegen einer Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (Urteil vom 16. Mai 2006 - B 4 RA 22/05 R) in allen Fällen vorzunehmen, in denen die Rente mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt, also auch dann, wenn die Rente in jungen Jahren in Anspruch genommen wird.

Übergangsregelung ist § 264c.

Zu Buchstabe c

In Anlehnung an die Regelung für Versicherte, die nach 45 Pflichtbeitragsjahren abschlagsfrei in die neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte gehen können, wird für Renten

wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine besondere Regelung für Versicherte getroffen, die 40 Pflichtbeitragsjahre zurückgelegt haben. Für sie verbleibt es beim bisherigen Recht. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten.

Übergangsregelung ist § 264c.

Zu Nummer 24 (§ 86)

Redaktionelle Anpassung

Im Versorgungsausgleich können für den Ausgleichsberechtigten keine Zuschläge an Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung entstehen. Hat der Ausgleichsverpflichtete Rentenanwartschaften in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworben und muss dieser im Versorgungsausgleich Anrechte abtreten, erhält der Ausgleichsberechtigte Rentenanwartschaften nur in der allgemeinen Rentenversicherung gutgeschrieben. § 86 beschreibt näher, wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Da es somit nur um die Berechnung der Abschläge beim Ausgleichsverpflichteten geht, wird die Überschrift an diesen Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst.

Zu Nummer 25 (§ 86a)

Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des Zugangsfaktors bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 77). Bei der Rente für Bergleute wird das niedrigste Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors von 62 auf 64 Jahre angehoben.

Übergangsregelung ist § 265.

Buchstabe b

In Anlehnung an die Regelung für Versicherte, die nach 45 Pflichtbeitragsjahren abschlagsfrei in die neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte gehen können, wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine besondere Regelung für Versicherte getroffen, die 40 Pflichtbeitragsjahre hinter sich gebracht haben. Für sie verbleibt es beim bisherigen Recht.

Übergangsregelung ist § 265.

Zu Nummer 26 (§ 89)

Als Folgeänderung zur Einführung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38) wird diese Rentenart in die Rangfolge bei mehreren gleich hohen Rentenansprüchen aufgenommen.

Zu Nummer 27 (§ 94)

Für das Zusammentreffen einer Erwerbsminderungsrente mit Arbeitsentgelt enthält das SGB VI zwei unterschiedliche Nichtleistungsvorschriften. Da die §§ 94 und 96a SGB VI dem Grunde nach ziel- und wirkungsgleich sind, wird die Regelung des § 94 SGB VI gestrichen. Die Rechtsanwendung wird damit einfacher und aufgrund der einheitlichen Beurteilung der sehr ähnlichen Sachverhalte nur noch im Rahmen des § 96a auch für die betroffenen Leistungsbezieher besser nachvollziehbar.

Zu Nummer 28 (§ 96a)

Nach geltendem Recht knüpfen die Hinzuverdienstgrenzen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (wie auch bei den vorgezogenen Altersrenten) an den aktuellen Rentenwert an, d.h. sie werden entsprechend der Höhe der Rentenanpassung fortgeschrieben. Mit der Regelung sollte sichergestellt werden, dass die Hinzuverdienstgrenzen unmittelbar der Lohnentwicklung folgen. Die Rentenanpassungsformel orientiert sich zwar weiterhin an der Lohnentwicklung, berücksichtigt aber mittlerweile auch weitere Entwicklungen, wie insbesondere die Veränderungen des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern.

Mit der Umstellung auf die Bezugsgröße wird die Fortschreibung der Hinzuverdienstgrenzen wieder unmittelbar an die Lohnentwicklung gebunden. Die Faktoren werden auf die Bezugsgröße so abgestimmt, dass die Hinzuverdienstgrenzen einen Betrag erreichen, wie er sich bei Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts ohne Dämpfungsfaktoren ergeben hätte.

Zu Nummer 29 (§ 98)

Folgeänderung zur Streichung des § 94 (Zusammentreffen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld). Diese Streichung wird in der Vorschrift über die Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften nachvollzogen.

Zu Nummer 30 (§ 100)

Mit der Neuregelung sind bestandskräftige nicht begünstigende Verwaltungsakte, die deshalb rechtswidrig sind, weil sie auf einer Norm beruhen, die in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Rentenversicherungsträger ausgelegt worden ist, nur mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Entsprechendes gilt klarstellend für Verwaltungsakte, die auf einer Norm beruhen, die für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist.

In den genannten Fällen ist der unanfechtbar gewordene Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zeit ab dem Beginn des Kalendermonats nach Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Mit

der Formulierung „Bestehen der ständigen Rechtsprechung“ wird deutlich, dass es für die Annahme einer ständigen Rechtsprechung nicht auf die Entscheidung ankommt, in welcher die sich ggf. erst später verfestigende Rechtsprechung ihren Ursprung gefunden hat, sondern auf den Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung, ab der eine Rechtsfrage als abschließend geklärt angesehen werden muss.

Mit der Regelung wird in Anlehnung an § 330 Abs. 1 SGB III auch für den durch die Gewährung langfristiger Leistungen gekennzeichneten Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung von § 44 Abs. 1 SGB X abgewichen. Sie stärkt das Interesse der Solidargemeinschaft der Versicherten an Rechtssicherheit und der Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung gegenüber dem Interesse des einzelnen an einer möglichst langen Nachzahlungsfrist.

Für Verwaltungsakte, deren Rechtswidrigkeit aus einem sich als unrichtig erweisenden Sachverhalt folgt, verbleibt es bei der Anwendbarkeit von § 44 Abs. 1 SGB X. Soweit Verwaltungsakte nicht von der Neuregelung erfasst sind, ist über deren Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. § 44 Abs. 2 - 4 SGB X bleiben insoweit unberührt.

Zu Nummer 31 (§ 101)

Folgeänderung zur gesetzlichen Normierung der Verfahrensvorschriften zum Rentensplitting.

Es wird der Beginn von Auswirkungen in der Rentenhöhe durch Zu- oder Abschläge als Folge eines Rentensplittings bei laufenden Renten geregelt. Abweichend von § 48 SGB X soll den Rentenversicherungsträgern mit der Neuregelung in Absatz 4 die Möglichkeit gegeben werden, die Rentenbescheide der Ehegatten bzw. Lebenspartner oder ihrer Waisen auch rückwirkend von dem Kalendermonat an aufzuheben, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt worden ist. Das gilt entsprechend, wenn der durch das Rentensplitting nicht begünstigten Waise zunächst die Neuregelung des Absatzes 5 zugute kommt, die mit dem im Versorgungsausgleich geltenden Rentnerprivileg des § 101 Abs. 3 vergleichbar ist. Hierdurch werden finanzielle Belastungen der Rentenversicherungsträger in Form von Doppelzahlungen vermieden.

Die Abweichung von den Regelungen der §§ 24 und 48 SGB X folgt der Abweichung von diesen Regelungen beim Rentnerprivileg des § 101 Abs. 3 SGB VI im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und anderweitige Aufhebung von Verwaltungsakten unberührt.

Zu Nummer 32 (§ 102)

Mit der Gesetzesänderung wird auf die Rechtsprechung des BSG (Urteil des BSG vom 24.10.1996, Az.: 4 RA 31/96; Beschluss des BSG vom 2.05.2005, Az.: B 4 RA 212/04 B) reagiert. Nach dieser Rechtsprechung stellt die Weitergewährung einer Rente im Anschluss an eine zunächst bewilligte befristete Erwerbsminderungsrente einen neuen Leistungsfall mit neuem Rentenbeginn dar. Neben der Prüfung der versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen wäre damit eine Neuberechnung auf der Grundlage des zum Weitergewährungszeitpunkt maßgeblichen Rechts erforderlich. Mit der neuen Formulierung wird bestimmt, dass lediglich eine Verlängerung der anfänglichen Befristung erfolgt und es beim ursprünglichen Rentenbeginn verbleibt. Eine Folgerente ist also ohne Neuberechnung im Umfang der bisherigen Rente weiterzuzahlen. Entsprechendes gilt, wenn die Rente im Anschluss an die Befristung als unbefristete Rente zu leisten ist. Auch hier ist eine Neuberechnung nicht vorzunehmen.

Die Neuregelung dient der Gleichbehandlung von Beziehern befristeter und unbefristeter Renten. Zudem verhindert sie einen unangemessenen Verwaltungsaufwand für die Rentenversicherungsträger, da Neuberechnungen in den meisten Fällen nicht zur Änderung des Rentenzahlungsbetrages führen und Rentenminderungen aufgrund des durch § 88 SGB VI vermittelten Besitzschutzes ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 33 (§ 106)

Nach geltendem Recht erhalten Rentnerinnen und Rentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, keinen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Aufenthalt in einem Staat, in dem es zu einer Gebietsgleichstellung aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kommt.

Bezieher einer deutschen Rente, die in einem ausländischen Staat mit Gebietsgleichstellung leben und daneben eine Rente des ausländischen Wohnstaates beziehen, sind regelmäßig in der gesetzlichen Krankenversicherung des Wohnstaates pflichtversichert. Häufig besteht daneben eine private Krankenversicherung. Nach der Gesetzeslage schließt die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung die Zahlung eines Zuschusses zur ergänzenden privaten Versicherung aus.

Nach der BSG-Rechtsprechung stellt eine ausländische gesetzliche Krankenversicherung jedoch nur dann eine den Beitragszuschuss ausschließende Pflichtkrankenversicherung dar, wenn deren Leistungen im Wesentlichen denen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung gleichen. Die Prüfung „einer wirklich wesentlichen Gleichheit“ ist im Hinblick auf den sich laufend ändernden Leistungsumfang der deutschen aber auch der ausländischen Krankenver-

sicherungen nicht verwaltungspraktikabel. Um Rechtstreitigkeiten zu umgehen, wird daher diesem Personenkreis oftmals ohne weitere Prüfung ein Beitragszuschuss zur ergänzenden privaten Versicherung gewährt.

Die geltende Rechtslage führt auch zu einer Benachteiligung der in einem Vertragsstaat lebenden Rentnerinnen und Rentner, die nur eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung beziehen. Sie unterliegen weiterhin der Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung, werden aber bei Behandlung im Ausland nach den für die Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften auf die Leistungen der Krankenversicherung des Wohnortstaates verwiesen. Bei Bestehen einer ergänzenden privaten Krankenversicherung wird diesem Personenkreis ein Beitragszuschuss nicht gezahlt, weil die deutsche Pflichtkrankenversicherung dies immer ausschließt.

Im Hinblick darauf, dass das Krankenversicherungsrecht es als unproblematisch ansieht, die Versicherten dem ausländischen Krankenversicherungssystem zu überantworten, ist kein Grund ersichtlich, in der Rentenversicherung eine andere Beurteilung der Gleichwertigkeit der Leistungen ausländischer Pflichtkrankenversicherungen vorzunehmen und einen Beitragszuschuss zur ergänzenden privaten Krankenversicherung zu bezahlen. Es wird deshalb - aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung und der Verwaltungsvereinfachung - geregelt, dass auch eine ausländische Pflichtkrankenversicherung die Zahlung eines Zuschusses zu einer privaten Versicherung ausschließt.

Übergangsregelung ist § 315.

Zu Nummer 34 (§ 109)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235). Die Rentenauskunft soll Angaben über die Höhe einer Regelaltersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze enthalten.

Zu Nummer 35 (§ 109a)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) und der entsprechenden Änderung der Leistungsberechtigung bei Erreichen der Regelaltersgrenze in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung informieren und beraten die Träger der Rentenversicherung Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Zu Nummer 36 (§ 111)

Redaktionelle Bereinigung.

Absatz 2 regelt den Ausschluss der Zahlung eines Krankenversicherungszuschusses für Berechtigte im Ausland. Die Vorschrift wurde bei Aufhebung des § 106a SGB VI zum 1. April 2004 aufgrund der alleinigen Beitragstragung der Rentnerinnen und Rentner in der sozialen Pflegeversicherung nicht angepasst.

Zu Nummer 37 (§ 115)

Buchstabe a

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235). Haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen, wird anschließend die Regelaltersrente von Amts wegen geleistet.

Buchstabe b

Folgeänderung der Anhebung der Altersgrenze für die große Witwen- oder Witwerrente. Bei der Umwandlung von der kleinen in die große Witwen- und Witwerrente wird auf die neue Altersgrenze abgestellt.

Zu Nummer 38 (§ 118)

Zu Buchstabe a

Folgeregulierung zur Einfügung eines neuen Absatzes 4a (Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz enthält die bisher für die Rückforderung nach Absatz 4 bereits bestehende Regelung zum Verjährungsbeginn. Zudem wird der Verjährungsbeginn auch für die Ansprüche nach Absatz 3 entsprechend den für die Ansprüche nach Absatz 4 geltenden Regelungen festgelegt und präzisiert. Ferner werden die weiteren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verjährung für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 39 (§ 120a)

Buchstaben a und b

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235). Beim Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten soll zukünftig statt auf das Lebensalter 65 auf die Regelaltersgrenze abgestellt werden.

Buchstabe c

Absatz 9 regelt, wann ein Rentensplitting durchgeführt ist. Diese Regelung ist für die §§ 46 Abs. 2b, 52 Abs. 1a, 56 Abs. 2 Satz 6, 66 Abs. 1 Nr. 4, 76c, 101 Abs. 4 und 5 sowie 120d Abs. 2 von Bedeutung.

Zu Nummer 40 (§ 120c)

Die Regelung der Absätze 4 bis 6 ist den Verfahrensregelungen in § 10a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich nachgebildet worden, soweit dies für das Rentensplitting erforderlich ist.

Absatz 7 regelt, wann eine Abänderung des Rentensplittings durchgeführt ist.

Zu Nummer 41 (§ 120d)

Mit dieser Regelung erfolgt die bisher fehlende gesetzliche Normierung der Verfahrensabläufe beim Rentensplitting. Damit wird für Rechtsklarheit gesorgt.

Die Ausschlussfrist nach Absatz 1 Satz 2 dient dazu, den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Durchführung des Rentensplittings vorliegen, und den Optionszeitpunkt möglichst zeitnah zusammenzuführen. Damit werden auch unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten bei Empfängern von Witwen-/Witwerrenten beseitigt.

In Anbetracht der Regelung in § 120a Abs. 3 Nr. 3 ist es im Hinterbliebenenfall sinnvoll, in Absatz 3 die Zuständigkeit des Trägers des verstorbenen Ehegatten für das Rentensplitting vorzusehen; ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bereits für einen Beteiligten zuständig, soll es bei der Sonderzuständigkeit nach den §§ 130, 136 SGB VI verbleiben.

Zu Nummer 42 (§ 120e)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufnahme der Regelungen zum Verfahren und zur Zuständigkeit. Die Regelungen zum Rentensplitting unter Lebenspartnern (ehemals § 120d) sollen als Folgeänderung zur Aufnahme der Vorschriften zum Verfahren und zur Zuständigkeit (§ 120d neu) verschoben werden, um sicherzustellen, dass diese neue Vorschrift auch auf das Rentensplitting unter Lebenspartnern anzuwenden ist.

Zu Nummer 43 (§ 128)

Redaktionelle Anpassung an die Namensänderung des Trägers der Rentenversicherung.

Zu Nummer 44 (§ 154)

Die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre ab dem Jahre 2012 setzt eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraus. Die Bundesregierung hat daher den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

Zu Nummer 45 (§ 166)

Durch die Änderungen wird die Vorschrift dem Duktus vergleichbarer Vorschriften des Sozialgesetzbuches angepasst. Dort wird in den Regelungen, in denen ein fester Euro-Betrag genannt wird, in der Regel gleichzeitig auch der Zeitraum (Tag, Monat oder Jahr) bestimmt, auf den sich dieser Betrag bezieht. Die Änderung des § 166 stellt entsprechend klar, dass die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II auf der Basis der monatlichen Beitragsbemessungsgrundlage zu berechnen sind.

Zu Nummer 46 (§ 172)

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) wird in der Regelung zum Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit auf die neue Regelaltersgrenze abgestellt.

Zu Nummer 47 (§ 187)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird klargestellt, dass zur Errechnung von Abschlägen an Entgeltpunkten in der knappschaftlichen Rentenversicherung die übertragenen Rentenanwartschaften durch das 1,3333fache des zum Ende der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit geltenden aktuellen Rentenwerts zu teilen sind.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die gesetzliche Fiktion über den Zeitpunkt der Beitragszahlung nach § 187 Abs. 5 Satz 1 der von den Rentenversicherungsträgern bereits praktizierten Auslegung dieser Vorschrift für die Fälle angepasst, in denen eine isolierte Erstentscheidung (z.B. nach

einer Scheidung im Ausland oder nach einer Aufhebung der Ehe) oder eine Abänderungsentcheidung ergangen ist.

Zu Nummer 48 (§ 187a)

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) ist die Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze zulässig.

Zu Nummer 49 (§ 192)

Folgeänderung zu Artikel 21 des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes (BGBl. I 2005 S. 1126), in dem geregelt wurde, dass die Wehrpflicht auch bei einer Dauer bis zu drei Tagen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auslöst.

Zu Nummer 50 (§ 196)

Durch die Neufassung von § 2 Satz 1 Nr. 8 mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wurde unter anderem geregelt, dass zulassungsfreie Handwerker nicht mehr versicherungspflichtig sind. Als Folgeänderung kann die in § 196 Abs. 3 geregelte Verpflichtung zur Meldung auch zulassungsfreier Handwerker an die Regionalträger gestrichen werden.

Zu Nummer 51 (§ 210)

Buchstabe a

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) wird bei der Regelung zur Beitragserstattung auf das Erreichen der neuen Regelaltersgrenze abgestellt.

Buchstabe b

Nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs ist für die Erhöhung oder Minderung des Erstattungsbetrages die Hälfte des Betrages maßgebend, der bei Ende der Ehezeit als Beitrag für die Erhöhung oder die im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehende Minderung zu zahlen gewesen wäre. Die Regelung stellt sicher, dass beim Rentensplitting entsprechend verfahren wird.

Zu Nummer 52 (§ 223)

Redaktionelle Folgeänderung in der Regelung über den Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich, die sich aus der mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Neuorganisation der gesetzlichen Renten-

versicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. Die Unterscheidung zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung wurde aufgegeben und durch einen einheitlichen Versichertenbegriff im Rahmen der allgemeinen Rentenversicherung ersetzt.

Zu Nummer 53 (§ 228a)

Folgeänderung zur Umstellung auf die Bezugsgröße bei der Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen (§§ 34, 96a).

Die Übertragung des Verhältnisses von aktuellem Rentenwert (Ost) zu aktuellem Rentenwert auf die Bezugsgröße bewirkt, dass die Hinzuverdienstgrenzen für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in den neuen Bundesländern - wie im geltenden Recht - rd. 88 Prozent des Westwerts erreichen. Gleichzeitig wird die Angleichung der Hinzuverdienstgrenzen entsprechend der Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert sichergestellt.

Zu Nummer 54 (§ 229)

Durch die Übergangsvorschrift wird sichergestellt, dass die in § 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 9 vorgenommenen Klarstellungen auch für solche Fälle zu beachten sind, die bereits in der Vergangenheit liegen, hier insbesondere vor der Neubekanntmachung des SGB VI (19. Februar 2002).

Zu Nummer 55 (§ 234a)

Redaktionelle Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235). Die Übergangsregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre soll als neuer § 235 in den Vierten Unterabschnitt (Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt) Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten aufgenommen werden. Als Folgeänderung soll der bisherige § 235 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug neuer § 234a werden.

Zu Nummer 56 (§ 235)

Übergangsregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre.

Die Regelaltersgrenze wird von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung sollen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre) betragen. In der Übergangsphase wird die Regelaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahr durch diese Vorschrift bestimmt. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze 67 Jahre (§ 35).

Besonderen Vertrauensschutz haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und bereits vor dem 1. Januar 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit verbindlich vereinbart haben.

Besonderen Vertrauensschutz haben auch Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Diese Regelung betrifft den Personenkreis, der aus strukturpolitischen Gründen aus dem Bergbau ausscheidet.

Für Versicherte, die besonderen Vertrauensschutz haben, wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben; es verbleibt für den Anspruch auf die Regelaltersrente bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Vorschrift ist für alle Regelungen, die an die Regelaltersgrenze anknüpfen, von Bedeutung, z.B. für das Lebensalter, bis zu dem eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit längstens geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Folgeänderungen verwiesen, durch die an den entsprechenden Stellen des SGB VI die Vollendung des 65. Lebensjahrs durch das Erreichen der Regelaltersgrenze ersetzt wird.

Zu Nummer 57 (§ 236)

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte.

Die Altersgrenze von 65 Jahren wird stufenweise für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind. Die ersten drei Anhebungsschritte erfolgen in Monatschritten. Danach erhöht sich die Altersgrenze für im Januar 1949 Geborene auf 65 Jahre und einen Monat, im Februar 1949 Geborene auf 65 Jahre und zwei Monate und im März 1949 Geborene auf 65 Jahre und drei Monate. Damit liegt für die im März bis Dezember 1949 Geborenen die Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte und die Regelaltersgrenze einheitlich bei 65 Jahren und drei Monaten. Die weiteren Anhebungsschritte der Altersgrenze für die Altersrente für langjährig Versicherte erfolgen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Altersgrenze auf 66 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (Altersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze 67 Jahre (§ 36).

Der anfangs beschleunigten Anhebung in Monatsschritten für die von Januar 1949 bis März 1949 Geborenen liegen folgende Überlegungen zu Grunde: Die Anhebung der Altersgrenzen soll aus Gründen des Vertrauensschutzes erst ab dem Jahr 2012 wirken. Da die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1948 bereits vor dem Jahr 2012 die Altersgrenze für den vorzeitigen Bezug

der Altersrente für langjährig Versicherte erreichen, sollen auch sie nicht von der Anhebung der Altersgrenze von 65 Jahren bei dieser Altersrente betroffen sein. Die für zwei Jahrgänge unterlassene parallele Anhebung soll nachgeholt werden. Würde diese Altersgrenze für ab 1949 Geborene in gleichen Stufen wie die Regelaltersgrenze angehoben werden, würde für alle Übergangsjahrgänge die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Bezug der Altersrente für langjährig Versicherte - und damit auch das Referenzalter für die Berechnung der Abschläge bei vorzeitigem Bezug - von der Regelaltersgrenze abweichen. Durch die anfangs beschleunigte Anhebung wird sichergestellt, dass diese Abweichung bereits für im März 1949 Geborene und jüngere nicht mehr auftritt. Verzerrungen im Gefüge der Altersrenten werden damit weitestgehend reduziert.

Besonderen Vertrauensschutz haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und bereits vor dem 1. Januar 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit verbindlich vereinbart haben.

Besonderen Vertrauensschutz haben auch Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Diese Regelung betrifft den Personenkreis, der aus strukturpolitischen Gründen aus dem Bergbau ausscheidet.

Für Versicherte, die besonderen Vertrauensschutz haben, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben; es verbleibt für den Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Altersrente für langjährig Versicherte kann wie bisher ab Alter 63 vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die nach geltendem Recht vorgesehene Absenkung dieser Altersgrenze von 63 auf 62 Jahre ab Jahrgang 1948 erfolgt nicht. Für diejenigen, die bereits im Hinblick auf das abgesenkte Rentenalter Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, wird ein besonderer Vertrauensschutz geschaffen. Entsprechendes gilt für Versicherte, die Anpassungsgeld bezogen haben.

Wegen Zeitablaufs können die Vertrauensschutzregelungen des bisherigen Absatzes 2 wegfallen. Von diesen Regelungen sind nur vor 1942 Geborene betroffen, die im Jahr 2008, dem Jahr des Inkrafttretens der Änderung, bereits die Regelaltersgrenze überschritten und damit die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbeginn erreicht haben.

Zu Nummer 58 (§ 236a)

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Die Altersgrenze von 63 Jahren wird stufenweise für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind. Die ersten sechs Anhebungsschritte erfolgen in Monatschritten. Demnach erhöht sich die Altersgrenze für im Januar 1952 Geborene auf 63 Jahre und einen Monat, im Februar 1952 Geborene auf 63 Jahre und zwei Monate usw. Schließlich erhöht sich die Altersgrenze für im Juni bis Dezember 1952 Geborene auf 63 Jahre und sechs Monate. Für die im Juni bis Dezember 1952 Geborenen ist also die Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen um sechs Monate angehoben. Dies entspricht der Anhebung der Regelaltersgrenze um sechs Monate auf 65 Jahre und sechs Monate für 1952 Geborene. Die weiteren Anhebungsschritte der Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfolgen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (Altersgrenze auf 64 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (von Altersgrenze 64 auf 65 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze 65 Jahre (§ 37).

Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme von 60 Jahren wird für nach dem 31. Dezember 1951 Geborene auf 62 Jahre in gleichen Stufen angehoben wie die Altersgrenze von 63 auf 65 Jahre.

Die Gründe für die anfangs beschleunigte Anhebung in Monatschritten für die von Januar 1952 bis Juni 1952 Geborenen entsprechen den Überlegungen für die beschleunigte Anhebung bei der Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. die Ausführungen zu § 236).

Besonderen Vertrauensschutz haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und bereits vor dem 1. Januar 2007 mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit verbindlich vereinbart haben.

Besonderen Vertrauensschutz haben auch Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Diese Regelung betrifft den Personenkreis, der aus strukturpolitischen Gründen aus dem Bergbau ausscheidet.

Für Versicherte, die besonderen Vertrauensschutz haben, werden die beiden Altersgrenzen nicht angehoben; es verbleibt für den Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen bei der Vollendung des 63. Lebensjahres und bei der vorzeitigen Inanspruchnahme mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen dem § 236a in der geltenden Fassung. Wegen Zeitablaufs können einzelne in der bisherigen Fassung der Vorschrift enthaltene Vertrauensschutz-

regelungen wegfallen, zum Beispiel hinsichtlich der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1943 (siehe auch Streichung der Anlage 22). Dieser Personenkreis hat im Jahr 2008, dem Jahr des Inkrafttretens der Änderung, bereits die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbeginn erreicht.

Zu Nummer 59 (§ 237)

Mit der neuen Nummer 2 soll sichergestellt werden, dass Zeiten der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches, die mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird, dem Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nicht entgegenstehen.

Voraussetzung für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ist unter anderem, dass der Versicherte nach dem vollendeten 58. Lebensjahr und 6 Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a). Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II liegt für die Dauer der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches keine Arbeitslosigkeit vor, sofern die Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird geregelt, dass diese Zeiten der Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung wie Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a berücksichtigt werden. Dies ist erforderlich, da der Bund seit Juli 2005 durch das Bundesprogramm „30 000 Zusatzjobs für Ältere ab 58 Jahre“ Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches für ältere Bezieher von Arbeitslosengeld II in besonderem Maße fördert. Da die Teilnahme am Bundesprogramm auf freiwilliger Basis erfolgt, sollen den Teilnehmern keine Nachteile beim Rentenzugang entstehen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 entspricht dem geltenden Recht.

Zu Nummer 60 (§ 238)

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird stufenweise für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind. In Absatz 2 regeln die Sätze 1 bis 2 die stufenweise Anhebung der Altersgrenze von Alter 60 auf 62 Jahre. Für einen im Januar 1952 geborenen Versicherten steigt die Altersgrenze um einen Monat, so dass er im Jahre 2012 die Altersrente frühestens mit 60 Jahren und einem Monat in Anspruch nehmen kann. Bis die Anhebungsebene der Regelaltersrente im Juni 1952 erreicht ist, erfolgt die Anhebung der Altersgrenze in

monatlichen Stufen, danach im Gleichklang mit der Anhebung der Regelaltersgrenze. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze 62 Jahre (§ 40).

Die Gründe für die zunächst beschleunigte Anhebung in Monatsschritten für die von Januar 1952 bis Juni 1952 Geborenen entsprechen den Überlegungen für die beschleunigte Anhebung bei der Altersrente für langjährig Versicherte (vgl. die Ausführungen zu § 236).

Besonderen Vertrauensschutz haben Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Diese Regelung betrifft den Personenkreis, der aus strukturpolitischen Gründen aus dem Bergbau ausscheidet. Für diesen Personenkreis wird die Altersgrenze nicht angehoben; es verbleibt für den Anspruch auf die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute bei der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Zu Nummer 61 (§ 240)

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) werden Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze geleistet.

Zu Nummer 62 (§ 242a)

Übergangsregelung zur stufenweisen Anhebung der Altersgrenze für die große Witwen- oder Witwerrente auf 47 Jahre.

Die Altersgrenze für die große Witwen- oder Witwerrente wird, abhängig vom Todesjahr des Versicherten, ab dem Jahr 2012 beginnend stufenweise auf das 47. Lebensjahr angehoben. Die Stufen der Anhebung sollen zunächst einen Monat pro Jahr (45 bis 46) und dann zwei Monate pro Jahr (46 bis 47) betragen. Für alle Todesfälle ab dem Jahr 2029 gilt die Altersgrenze 47 Jahre für die große Witwen- oder Witwerrente.

Die Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für die große Witwen- oder Witwerrente ist der Übergangsregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§ 235 SGB VI) nachgebildet.

Zu Nummer 63 (§ 243)

Folgeänderung zur Anhebung der Altersgrenze für die große Witwen- oder Witwerrente.

Die Regelung über die Anhebung der Altersgrenze gilt auch für die Witwen- oder Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten.

Zu Nummer 64 (§ 244)

Übergangsregelung zu § 51 Abs. 3a (neu).

Die Vorschrift schließt die Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe bei der Ermittlung der Wartezeit von 45 Jahren aus.

Zu Nummer 65 (§ 254d)

Nach geltendem Recht regelt § 254d Abs. 3 Satz 1 SGB VI, dass Entgeltpunkte (Ost) in einem Kalendermonat für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente als Entgeltpunkte gelten, wenn im selben Kalendermonat bereits Entgeltpunkte vorliegen. Diese Regelung betrifft alle denkbaren Fälle des Zusammentreffens von Entgeltpunkten mit unterschiedlicher Wertigkeit. Dies gilt auch für geringfügige Beschäftigungen, wenn auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wurde und deshalb - statt Zuschlägen - eine Ermittlung regulärer Entgeltpunkte für Beitragszeiten erfolgt.

Eine Besserstellung beispielsweise einer Hauptbeschäftigung in den neuen Bundesländern wegen einer gleichzeitig in den alten Bundesländern ausgeübten versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung ist nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb sollen in Zukunft die Entgeltpunkte auch innerhalb eines Kalendermonats in Abhängigkeit vom Beschäftigungsort ermittelt werden.

Mit dieser Änderung soll auch eine entsprechende Forderung des Bundesrechnungshofes umgesetzt werden.

Zu Nummer 66 (§ 255a)

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Bundesgebiet gilt für die neuen Bundesländer korrespondierend zum aktuellen Rentenwert (Ost) auch ein Ausgleichsbedarf (Ost). Die Ermittlung sowie der Auf- und Abbau des Ausgleichsbedarfs (Ost) erfolgen in gleicher Weise wie beim Ausgleichsbedarf. Allerdings ist hier die besondere „Schutzklausel (Ost)“ (§ 255a Abs. 2) zu beachten, nach der der aktuelle Rentenwert (Ost) ungeachtet der Verrechnung einer unterbliebenen Minderungswirkung mindestens so anzupassen ist wie der aktuelle Rentenwert. Eine Anwendung der „Schutzklausel (Ost)“ soll nicht zu einem zusätzlichen Aufbau des Ausgleichsbedarfs (Ost) führen. Umgekehrt ist auch bei einem Abbau zu berücksichtigen, dass in den neuen Bundesländern der Anpassungsfaktor nur dann halbiert werden darf, wenn dies nicht zu einer geringeren Rentenanpassung als in den alten Bundesländern führt; sollte dies der Fall sein, darf der Anpassungsfaktor (Ost) hier nur auf die Höhe des Anpassungsfaktors der alten Bundesländer reduziert werden. Der Abbau des Ausgleichsbedarfs verringert sich dann entsprechend.

Zu Nummer 67 (§ 255b)

Zur Transparenz und Rechtssicherheit wird der Ausgleichsbedarf (Ost) künftig in der jeweiligen Verordnung zur Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) ausgewiesen.

Zu Nummer 68 (§ 255d)

Bereits im Jahr 2005 - dem ersten Jahr der Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors - wurde eine Rentenkürzung allein aufgrund der Schutzklausel verhindert. Auch im Jahr 2006 wäre dies der Fall gewesen, wenn die Rentenanpassung nicht mit dem „Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006“ ausgesetzt worden wäre. In diesen Jahren hat sich also bereits ein Ausgleichsbedarf aufgebaut, der Basis für die weitere Fortschreibung des Wertes für die Zeit ab dem 1. Juli 2007 ist.

Zu Nummer 69 (§ 255e)

Redaktionelle Folgeänderung zur Übernahme der sog. Schutzklausel in § 68a Abs. 1 (vgl. Begründung zu Nummer 2 und 3 Abs. 1).

Zu Nummer 70 (§ 255g)

Die bisherige Regelung bleibt erhalten und wird Absatz 1.

In einem neuen Absatz 2 wird geregelt, dass das Abschmelzen des Ausgleichsbedarfs durch die Halbierung der positiven Anpassungen erst ab dem 1. Juli 2011 beginnt.

Zu Nummer 71 (§ 263)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Diese Übergangsregelung zur Bewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit fand nur bei einem Rentenbeginn vor dem Jahr 2001 Anwendung.

Zu Nummer 72 (§ 264c)

Übergangsregelung zur Ermittlung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes.

Über den Zugangsfaktor werden die Rentenabschläge für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes ermittelt. Die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Bestimmung des Zugangsfaktors erfolgt bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abhängig vom Rentenbeginn und bei Renten wegen Todes abhängig vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten. Die Anhebungsschritte entsprechen der stufenweisen Anhebung bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen (vgl. § 236a). Das Referenzalter

für die Ermittlung des Zugangsfaktors erhöht sich bei einem Rentenbeginn / Zeitpunkt des Todes im Januar 2012 auf 63 Jahre und einen Monat, im Februar 2012 auf 63 Jahre und zwei Monate usw. Bei Rentenbeginn im Juni bis Dezember 2012 erhöht sich das Referenzalter auf 63 Jahre und sechs Monate. Die weiteren Anhebungsschritte erfolgen zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang (von Altersgrenze 63 auf 64 Jahre) und dann zwei Monate pro Jahrgang (von Altersgrenze 64 auf 65 Jahre). Bei einem Rentenbeginn / Zeitpunkt des Todes im Jahr 2024 und später beträgt das Referenzalter für die Ermittlung der Rentenabschläge 65 Jahre (§ 77).

Die Altersgrenze von 60 Jahren erhöht sich zeitgleich und in den gleichen Stufen auf 62 Jahre wie bei der Anhebung des Referenzalters von 63 auf 65 Jahre. Damit ist sichergestellt, dass wie im geltenden Recht höchstens ein Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent erhoben wird.

Gemäß Satz 2 verbleibt es bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten in einem Übergangszeitraum für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren bei dem bisherigen Referenzalter von 63 Jahren. Ab 2024 steigt die Zahl der notwendigen Pflichtbeitragsjahre auf 40 (§ 77 Abs. 4). Es ist davon auszugehen, dass Prävention und Gesundheitsförderung - wie sie beispielsweise im Rahmen der „Initiative 50plus“ und der „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ vorgesehen sind - künftig dazu beitragen werden, krankheitsbedingte Frühverrentungen zu verhindern oder hinauszuzögern.

Zu Nummer 73 (§ 265)

Übergangsregelung zur Ermittlung des Zugangsfaktors bei Renten für Bergleute.

Die stufenweise Anhebung der unteren Altersgrenze für die Bestimmung des Zugangsfaktors von 62 auf 64 Jahre erfolgt in Anlehnung an die Übergangsregelung zur Ermittlung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes in § 264c.

Gemäß Satz 2 verbleibt es bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten in einem Übergangszeitraum für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren bei der unteren Altersgrenze von 62 Jahren. Ab 2024 steigt die Zahl der notwendigen Pflichtbeitragsjahre auf 40 (§ 86a Satz 3).

Zu Nummer 74 (§§ 276b und 276c)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Die Regelungen (eingeführt durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) sind nicht mehr erforderlich, da sie auf den ursprünglich vorgesehenen „gleitenden“ Übergang von Arbeitslosenhilfe in Arbeitslosengeld II, d.h. die Einführung von Arbeitslosengeld II mit einer Übergangsfrist für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe, abstellten. Entsprechend der Ergebnisse des damaligen Vermittlungsverfahrens zu dem genannten Gesetz hat es Übergangsfristen jedoch nicht gegeben. Zum 1. Januar 2005 wurde die Arbeitslosenhilfe vollständig abgeschafft.

Zu Nummer 75 (§ 281a)

Die Ergänzungen sind Folgeregelungen zu den Regelungen in §§ 264a und 265a, insbesondere entspricht der neue Satz 3 in Absatz 2 der für § 187 vorgesehenen Ergänzung. Es handelt sich um rein technische Änderungen, die die bisherige Verwaltungspraxis absichern und vorgeben, wie sich die Beiträge berechnen, die zu zahlen sind, um eine im Versorgungsausgleich erfolgte Kürzung der Rentenanswartschaften des Ausgleichsverpflichteten abzuwenden.

Zu Nummer 76 (§ 284)

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) ist die Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze zulässig.

Zu Nummer 77 (§ 289a)

Klarstellung im Nachgang des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Durch Artikel 1 Nr. 67 Buchstabe b des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde Satz 2 des § 289a ersetzt. § 289a Satz 3 sollte an die Grundnorm des § 227 Abs. 1 angepasst werden. Durch den jetzigen Änderungsbefehl wird klargestellt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund entsprechend der Regelung in § 227 Abs. 1 die Abrechnung mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchführt. Die Möglichkeit, eine pauschale Erstattung vorzusehen, bleibt erhalten.

Zu Nummer 78 (§ 302)

Die Übergangsregelung für Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten in Absatz 5 ist wegen Zeitablaufs entbehrlich, da die betroffenen Rentnerinnen und Rentner bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben und daher unbegrenzt zur Altersrente hinzuverdienen können.

Zu Nummer 79 (§ 302a)

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) wird eine als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Invalidenrente bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze geleistet.

Zu Nummer 80 (§ 302b)

Als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235) werden auch die dort genannten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze geleistet.

Zu Nummer 81 (§ 313)

Folgeänderung zur Umstellung auf die Bezugsgröße bei der Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen (§§ 34, 96a).

Diese Umstellung gilt auch für die Übergangsregelung zum Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zu Nummer 82 (§ 315)

Folgeänderung zu § 106.

Durch die Regelung soll der Besitzstand für bereits laufende Zuschüsse zur Krankenversicherung sichergestellt werden, die wegen der Änderung in § 106 nicht mehr zu zahlen wären.

Zu Nummer 83 (Anlagen 21 bis 23)

Zu Anlage 21

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Diese Anlage regelte bisher die stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährig Versicherte von 63 auf 65 Jahre für die Geburtsjahrgänge 1937 bis 1938 und die stufenweise Absenkung der Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme von 63 auf 62 Jahre für die Geburtsjahrgänge 1948 und 1949. Die stufenweise Anhebung der Altersgrenze ist wegen Zeitablaufs entbehrlich. Die stufenweise Absenkung ist nach § 236 (neu) nicht mehr vorgesehen und wird in den § 236 Abs. 4 als Vertrauensschutzregelung aufgenommen.

Zu Anlage 22

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Diese Anlage regelte die stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen von 60 auf 63 Jahre für die Geburtsjahrgänge 1941 bis 1943. Dieser Personenkreis hat im Jahr 2008, dem Jahr des Inkrafttretens der Änderung, bereits die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbeginn erreicht.

Zu Anlage 23

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Die Übergangsregelung zur stufenweisen Einführung von Abschlägen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes sowie zur Verlängerung der Zurechnungszeit fand nur bei einem Rentenbeginn vor dem Jahr 2004 Anwendung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung eines § 7a, in dem die Altersgrenze geregelt wird.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Folgeänderung zu der stufenweisen Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 auf 67 Jahre.

Die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vormals auf das 65. Lebensjahr bezogene Angabe wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 7a)

Der Begriff der Altersgrenze wird neu eingeführt. Die Altersgrenze korrespondiert mit der Regelaltersgrenze nach § 235 Satz 1 SGB VI. Damit wird die Altersgrenze für die Leistungsberechtigung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende an die stufenweise Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Danach erhöht sich die Altersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1947 bis zum Geburtsjahrgang 1958 zunächst um einen Monat je Geburtsjahrgang auf das 66. Lebensjahr. Ab dem Geburtsjahrgang 1959 erhöht sich die Altersgrenze um 2 Monate je Geburtsjahrgang. Mit dem Geburtsjahrgang 1964 ist die Anhebung der Altersgrenze abgeschlossen, ab Jahresbeginn 2031 endet die Leistungsberechtigung mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Die Neuregelung passt die Begrenzung der Vermögensfreibeträge an die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Die Anpassung erfolgt

in Abhängigkeit des Geburtsjahres des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners und berücksichtigt wie bisher vollendete Lebensjahre.

Zu Nummer 5 (§ 26)

Die Änderung flankiert die Erweiterung der Befreiungsrechte von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung in § 6 Abs. 1b SGB VI, indem auch für diese Personen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig statt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung einen Zuschuss zu den Beiträgen für die Absicherung in einem anderen Alterssicherungssystem (hier die Alterssicherung der Landwirte) zahlen. Die Änderung entspricht der bisher schon angelegten Systematik der Zuschussregelung nach § 26 Abs. 1 SGB II.

Zu Nummer 6 (§ 51b)

Folgeänderungen zu der stufenweisen Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 auf 67 Jahre.

Die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vormals auf das 65. Lebensjahr bezogene Angabe wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 28)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 65. auf das 67. Lebensjahr (§§ 35, 235 SGB VI).

Die zugrunde liegende Regelung des § 28 Abs.1 Nr. 1 dient zusammen mit der Regelung in § 117 Abs. 2 der Abgrenzung des Schutzbereiches der Arbeitslosenversicherung gegenüber dem Schutzbereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach sind Personen, die das Lebensalter erreicht haben, das zum Bezug der Regelaltersrente berechtigt, nicht mehr in den Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Ihre soziale Sicherung erfolgt grundsätzlich durch die gesetzliche Rentenversicherung. Für diesen Personenkreis entfallen die Versicherungspflicht und die Leistungsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung. Die Regelungen werden an die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 57)

Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze, die der Bezug der Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches voraussetzt.

Anspruch auf Gründungszuschuss besteht nicht nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Für Personen der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres die Regelaltersgrenze erreicht. Für vor dem 1. Januar 1964 Geborene ist die Übergangsregelung des § 235 des Sechsten Buches maßgebend.

Zu Nummer 3 (§ 117)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 65. auf das 67. Lebensjahr (§§ 35, 235 SGB VI).

Die zugrunde liegende Regelung des § 117 Abs. 2 dient zusammen mit der Regelung in § 28 Abs.1 Nr. 1 der Abgrenzung des Schutzbereiches der Arbeitslosenversicherung gegenüber dem Schutzbereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach sind Personen, die das Lebensalter erreicht haben, das zum Bezug der Regelaltersrente berechtigt, nicht mehr in den Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Ihre soziale Sicherung erfolgt grundsätzlich durch die gesetzliche Rentenversicherung. Für diesen Personenkreis entfallen die Versicherungspflicht und die Leistungsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung. Die Regelungen werden an die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 330)

Klarstellende redaktionelle Anpassung an die vorgesehene Einfügung eines § 100 Abs. 4 SGB VI.

Zu Nummer 5 (§ 346)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 65. auf das 67. Lebensjahr (§§ 35, 235 SGB VI).

Um Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, sieht das Arbeitsförderungsrecht eine Beitragspflicht für Arbeitgeber vor, die Arbeitnehmer beschäftigen, die das Rentenalter erreicht haben und deshalb versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung sind. Die Regelung wird an die veränderte Altergrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 18a)

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Bereinigung. Mit der Neufassung des SGB IV vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86) wurde in der Regelung über die Art des zu berücksichtigenden Einkommens bei der Einkommensanrechnung versehentlich das Wort „werden“ durch das Wort „wurden“ ersetzt. Dies wird nunmehr korrigiert.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung werden die Erträge aus den ab dem Jahr 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen systemgerecht auch dann in voller Höhe der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenversorgung zugeführt, wenn sie zur Hälfte steuerfrei sind. Mit dieser Ergänzung wird eine notwendige Folgeänderung zum Alterseinkünftegesetz nachgeholt.

Zu Nummer 2 (§ 18b)

Die pauschalen Abzugsquoten für die Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrenten für verschiedene Einkommensarten werden den u. a. durch das Alterseinkünftegesetz geschaffenen Realitäten angepasst. Dies geschieht für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der Altershilfe für Landwirte, für Renten der berufsständischen Versorgungswerke, für Betriebsrenten und für das Arbeitsentgelt von geringfügig Beschäftigten.

Zu Nummer 3 (§ 114)

Die pauschale Abzugsquote für Renten der berufsständischen Versorgungswerke, die noch nach altem Recht zu behandeln sind und daher die Bifunktionalität der berufsständischen Versorgung berücksichtigen dürfen, wurde u. a. wegen der höheren Steuerbelastung nach dem Alterseinkünftegesetz von 25,3 auf 29 Prozent angehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 78)

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung. § 78 regelt u. a. das Haushalts- und Rechnungswesen bei den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Statt auf § 70 Abs. 3 SGB IV muss auf § 70 Abs. 5 SGB IV verwiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 208)

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung. § 208 regelt u. a. das Haushalts- und Rechnungswesen bei den Landesverbänden der Krankenkassen. Statt auf § 70 Abs. 3 SGB IV muss auf § 70 Abs. 5 SGB IV verwiesen werden.

Zu Nummer 3 (§ 219d)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung. § 219d regelt u. a. das Haushalts- und Rechnungswesen bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland. Statt auf § 70 Abs. 3 SGB IV muss auf § 70 Abs. 5 SGB IV verwiesen werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung. Statt auf § 72 Abs. 1 und 2 Satz 1 muss auf § 72 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB IV verwiesen werden.

Zu Nummer 4 (§ 281)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung. § 281 regelt u. a. das Haushalts- und Rechnungswesen beim Medizinischen Dienst. Statt auf § 70 Abs. 3 SGB IV muss auf § 70 Abs. 5 SGB IV verwiesen werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung. Statt auf § 72 Abs. 1 und 2 Satz 1 muss auf § 72 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB IV verwiesen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 65)

In Angleichung an die Anhebung der Altersgrenze für den Beginn der großen Witwen- und Witwerrente in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 47 Jahre wird diese auch in der gesetzlichen Unfallversicherung auf 47 Jahre angehoben.

Zu Nummer 2 (§ 96)

Die Verjährung von Rückforderungsansprüchen über Geldleistungen, die nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, wird entsprechend den Vorschriften im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung geregelt (vgl. die Änderung des § 118 SGB VI).

Zu Nummer 3 (§ 218a)

Mit der Anhebung des Beginns der großen Witwen- und Witwerrente auf 47 Jahre in der gesetzlichen Unfallversicherung in Angleichung an die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Übergangsregelung erforderlich. Die Regelung übernimmt die hierfür in der gesetzlichen Rentenversicherung getroffenen Regelungen für die gesetzliche Unfallversicherung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 19)

Folgeänderung zur Einführung des Begriffs einer Altersgrenze in § 41 Abs. 2. Für die Bestimmung der Leistungsberechtigung wegen Alters in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in § 19 Abs. 2 ersetzt das Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Folgeänderung zur Einführung des Begriffs einer Altersgrenze in § 41 Abs. 2. In Buchstabe a wird als Voraussetzung für den Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung für ältere Personen in § 30 Abs. 1 Nr. 1 die Vollendung des 65. Lebensjahres durch das Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 ersetzt. Entsprechend wird in Buchstabe b als Voraussetzung für den Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung für voll erwerbsgeminderte Personen in § 30 Abs. 1 Nr. 2 die Vollendung des 65. Lebensjahres durch das Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf das 67. Lebensjahr und die damit verbundene Verlängerung der Erwerbsphase um zwei Jahre erfordert eine entsprechende Anpassung der Leistungsberechtigung wegen Alters in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in § 41 SGB XII.

Durch die Neufassung von § 41 SGB XII wird die Anhebung der Regelaltersrente in § 35 Nr. 1 und § 235 Satz 1 SGB VI vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr nachvollzogen. In Absatz 1 des neugefassten § 41 werden die bisher in den Absätzen 1 und 2 ent-

haltenen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung inhaltlich unverändert zusammengefasst. Die speziellen Anspruchsvoraussetzungen bei Alter und dauerhafter voller Erwerbsminderung, die im bisherigen Absatz 1 enthalten sind, bilden künftig die Absätze 2 und 3.

Der neue Absatz 2 ersetzt die bisher in Absatz 1 Nr. 1 enthaltene Anspruchsvoraussetzung für leistungsberechtigte ältere Personen. Dazu wird der Begriff der Altersgrenze neu eingeführt, der an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres als Leistungsvoraussetzung tritt. Die Altersgrenze entspricht der Regelaltersgrenze nach § 235 Satz 1 SGB VI. Dies bedeutet, dass die Heraufsetzung der Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr in den Jahren 2012 bis 2030 mit den gleichen Anhebungsschritten wie bei der Regelaltersrente in § 235 Satz 1 SGB VI erfolgt. Danach erhöht sich die Altersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1947 zunächst um einen Monat je Geburtsjahrgang auf das 66. Lebensjahr (gilt für den Geburtsjahrgang 1958). Ab dem Geburtsjahrgang 1959 erhöht sich die Altersgrenze um 2 Monate je Geburtsjahrgang. Mit dem Geburtsjahrgang 1964 ist die Anhebung der Altersgrenze abgeschlossen, ab Jahresbeginn 2031 besteht die Leistungsberechtigung mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Die Anspruchsvoraussetzung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung im neuen Absatz 3 wird inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Absatz 1 Nr. 2 übernommen. Der in der geltenden Fassung von § 41 SGB XII in Absatz 3 geregelte Ausschluss des Anspruchs auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in der Neufassung zu Absatz 4.

Zu Nummer 4 (§ 45)

Folgeänderung zur Neufassung von § 41; die Definition der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist künftig in Absatz 3 enthalten.

Zu Nummer 5 (§ 122)

Folgeänderung zur Einführung des Begriffs einer Altersgrenze in § 41 Abs. 2. Bei den Erhebungsmerkmalen für die Statistik der Leistungsbezieher in der Hilfe zum Lebensunterhalt in § 122 Abs. 1 Buchstabe b wird für die Abgrenzung der Leistungsberechtigten im erwerbsfähigen Alter die Vollendung des 65. Lebensjahres durch das Erreichen der Altersgrenze ersetzt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre im arbeitsgerichtlichen Verfahren (§§ 35, 235 SGB VI). Die Regelung über die Ablehnung der Übernahme und Niederlegung des Amtes des ehrenamtlichen Richters für Personen, die das 65. Lebens-

jahr überschritten haben, knüpft an die Regelaltersgrenze an, so dass eine Anpassung erforderlich ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre in der Sozialversicherung (§§ 35, 235 SGB VI). Die Regelung über die Ablehnung der Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter für Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, knüpft an die Regelaltersgrenze an, so dass eine Anpassung erforderlich ist.

Zu Artikel 10 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

In der gesetzlichen Rentenversicherung kann in Zukunft grundsätzlich niemand mehr eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beziehen. Diese Anhebung des Zugangsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung wird mit diesen Regelungen auch im Einkommensteuerrecht nachvollzogen. Für die Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen)

Änderungen, die sich aus der mit dem Gesetz zur Neuorganisation in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse sind zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fusioniert.

Zu Artikel 12 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

In der Berechnungsformel zur Höhe der unverfallbaren Anwartschaft eines vorzeitig aus dem Unternehmen ausscheidenden Beschäftigten wird, wenn in der Versorgungsordnung kein früherer Zeitpunkt vorgesehen ist, bislang auf das 65. Lebensjahr und damit die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt. Mit der Änderung wird die Anhebung dieser Altersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235 SGB VI) sowie die künftige Altersgrenze bei Altersrenten für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI) nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Durch die Streichung wird die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf künftig 67 Jahre nachvollzogen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)

Die zu ändernde Vorschrift im Arbeitssicherstellungsgesetz schränkt das Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Männern bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ein. Es ist daher eine Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung dieser Altersgrenze an die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre (§§ 35, 235 SGB VI) erforderlich.

Darüber hinaus wird die bisherige Differenzierung des Höchstalters bei der Beschränkung des Rechts zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen zwischen Männern (bis zum 65. Lebensjahr) und Frauen (bis zum 55. Lebensjahr) einerseits aus Gründen der Gleichbehandlung für nicht mehr erforderlich angesehen. Andererseits gilt auch die Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre für Frauen und Männer gleichermaßen, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt die bisherige Differenzierung sachlich nicht mehr vertretbar ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze für die Altersrente. Der Erlöschenbestand für einen Anspruch auf Erstattungsleistungen nach § 4 Altersteilzeitgesetz durch die Bundesagentur für Arbeit korrespondiert auch in Zukunft mit der Regelaltersgrenze. Die Förderung bleibt außerhalb des Bereichs der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Altersteilzeit-Arbeitnehmers möglich.

Zu Nummer 2 (§ 8)

§ 8 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz (AtG) erklärt in der bisherigen Fassung eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Altersteilzeit für zulässig, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) hat. § 8 Abs. 3 AtG geht im Bereich der Altersteilzeit § 41 Satz 2 SGB VI vor, wonach eine Befristung eines Arbeitsverhältnisses, die auf den Zeitpunkt der Möglichkeit eines Rentenbezugs abstellt, nur unter strengen Voraussetzungen wirksam ist.

Mit der Anhebung der Altersgrenze für die Rente nach Altersteilzeitarbeit durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz besteht nunmehr für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit, bereits vor dieser angehobenen Altersgrenze auf Grund anderer Rentenzugänge vorzeitig Altersrente zu beziehen. Die Änderung des § 8 Abs. 3 AtG stellt klar, dass auch Befristungen von Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen, die auf den Zeitpunkt eines individuell gegebenen anderweitigen vorzeitigen Rentenzugangs abstellen, wirksam sind.

Zu Artikel 15 (Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. Die Unterscheidung zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung wurde aufgegeben und durch einen einheitlichen Versichertenbegriff im Rahmen der allgemeinen Rentenversicherung ersetzt. In der Folge ändern sich die Namen der Rentenversicherungsträger in die Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ mit einer angefügten Regionalbezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf künftig 67 Jahre.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf künftig 67 Jahre.

Zu Artikel 16 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 13. Juni 2006, bekannt gegeben am 30. Juni 2006, entschieden, dass die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 eingeführte Regelung in § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes (FRG), wonach nach dem FRG erworbene Entgeltpunkte bei einem Rentenbeginn nach dem 30. September 1996 um 40 Prozent zu mindern sind, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es hat jedoch das Fehlen einer Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge beanstandet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. Januar 1991 genommen haben und deshalb nach der bis zur Verkündung des WFG geltenden Rechtslage eine ungeschmälerte Rente aus Zeiten nach dem FRG beanspruchen konnten. Für den genannten Personenkreis hätte der Gesetzgeber eine Übergangszeit vor-

sehen müssen, die so bemessen sein musste, dass die Betroffenen in der Lage gewesen wären, ihre Lebensführung darauf einzustellen, dass ihnen auf Dauer deutlich niedrigere Renten zu Verfügung stehen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Beschluss dahin gehend geäußert, dass aber auch der Personenkreis der nach dem FRG Berechtigten, die vor 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, mittel- und langfristig damit rechnen müssen, dass der Kürzungsfaktor von 0,6 auf ihre Renten angewendet wird. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG wird den Berechtigten ein einmaliger Ausgleichsbetrag zur Kompensation der damals fehlenden Übergangsregelung nachgezahlt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll dieser Ausgleichsbetrag in Form eines Zuschlages an persönlichen Entgeltpunkten ermittelt werden. Hierfür ist einmalig zum Rentenbeginn eine Vergleichsberechnung ohne die Anwendung von § 22 Abs. 4 FRG (Faktor 1,0) durchzuführen. Die sich aus dieser Vergleichsberechnung ergebenden persönlichen Entgeltpunkte sind mit den persönlichen Entgeltpunkten der gezahlten Rente (hierzu gehören ggf. auch die sich aus einer Vorrente ergebenden besitzgeschützten persönlichen Entgeltpunkte) zu vergleichen. Die Differenz ergibt den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten. Die Zuschlagsermittlung erfolgt einmalig zum Rentenbeginn und nach der endgültigen Feststellung der unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte. Veränderungen bei den persönlichen Entgeltpunkten, die nach Rentenbeginn eintreten (z. B. §§ 256d, 307d SGB VI, Zu- bzw. Abschläge aus einem Versorgungsausgleich), bleiben unberücksichtigt. Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ist selbst nicht in die Besitzschutzprüfung nach § 88 SGB VI einzu beziehen, da dieser Zuschlag nicht auf Dauer zusteht. Ist innerhalb des Bezugszeitraumes eine Folgerente festzustellen, ist für diese Rente getrennt ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu ermitteln. Von der Übergangsregelung partizipiert der Personenkreis der Berechtigten, bei denen über die Rente am 30. Juni 2006 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist sowie der Personenkreis, der bis zum 31. Dezember 2004 einen Antrag auf Überprüfung seiner Rente nach den Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gestellt hat.

Die schrittweise Minderung des Rentenbetrages auf den unter Anwendung von § 22 Abs. 4 FRG dauerhaft zustehenden Betrag wird dadurch erreicht, dass der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten in vier Teilschritten erfolgt. Der für den jeweiligen Bezugszeitraum zustehende Monatsbetrag der Rente ergibt sich, indem die persönlichen Entgeltpunkte um den Zuschlag erhöht und mit dem Rentenartfaktor der gezahlten Rente und dem während des jeweiligen Bezugszeitraums gültigen aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Folgeregelung zur Neufassung von § 11.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Ablösung des Ordnungsverfahrens durch ein Bekanntmachungsverfahren im Hinblick auf die Beitragsbestimmung.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift ist entbehrlich, da künftig der Beitrag nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt, sondern im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden soll.

Zu Buchstabe d und e

Folgeregelung zur Einfügung der neuen §§ 87a und 87b.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Neufassung des § 120.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Aufhebung der Anlage 1.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Als Folgeregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 (mit Abschlag) wird die Versicherungsfreiheit nicht mehr an die Vollendung des 65. Lebensjahres geknüpft, sondern an das Erreichen der Regelaltersgrenze.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung soll denjenigen Landwirten, die vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht in der Alterssicherung der Landwirte versichert waren, ein Befreiungsrecht während des Bezugs von Arbeitslosengeld II eingeräumt werden. Die Befreiung besteht nur so lange, wie wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Die Befreiungsregelung ist an die in § 6 Abs. 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch enthaltene Befreiungsmöglichkeit angelehnt. Ebenso wie diese vergleichbare Befreiungsregelung in der Rentenversicherung dient das vorgesehene neue Befreiungsrecht in der Alterssicherung der Landwirte zum einen dazu, Bezieher von Arbeitslosengeld II während des Bezugs dieser Leistung zielgenauer einem bestimmten Alterssicherungssystem zuzuordnen. Zum anderen dient sie der Vermeidung des Entstehens einer doppelten Versicherung durch Bezug von Arbeitslosengeld II.

Erreicht wird hiermit insbesondere, dass Nebenerwerbslandwirte, die sich vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II wegen Einkommensbezug aus einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte haben befreien lassen, auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin in diesem Sondersystem befreit - und somit ausschließlich in der Rentenversicherung versichert bleiben. Hiermit wird der von den Betroffenen als unbefriedigend empfundene Zustand beendet, dass nur wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II erneut Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte entsteht - neben der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung -, auch wenn diese Personen ggf. schon seit längerem ihre Alterssicherung ausschließlich in der Rentenversicherung aufgebaut haben.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit des Widerrufs der Befreiung nach Satz 2 und 3 (neu) steht im Zusammenhang mit der Neuregelung in Absatz 2a. Da nach dem neu eingefügten Absatz 2a (Buchstabe c) unter bestimmten Voraussetzungen im Ergebnis das Fortdauern der Befreiung geregelt wird, soll den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, mit Wirkung für die Zukunft den Antrag auf Befreiung widerrufen zu können und damit wieder versicherungspflichtig werden zu können. Bei wesentlicher Veränderung der Lebensumstände, insbesondere wenn sich die Befreiungsgründe geändert haben, sollen die Betroffenen die Möglichkeit haben, hierauf reagieren und sich wieder unter den Schutz der Versicherungspflicht begeben zu können.

Mit dem Verweis in Satz 4 (neu) auf die zum Beitragszuschussrecht getroffenen Bestimmungen in § 34 Abs. 2 Satz 3 und 4 wird die derzeitige Verwaltungspraxis bei rückwirkender Feststellung der Versicherungspflicht abgesichert, wonach in solchen Fällen die in Absatz 2 geregelte Dreimonatsfrist erst mit Bekanntgabe des Bescheides über den - rückwirkenden - Eintritt der Versicherungspflicht beginnt (§ 34 Abs. 2 Satz 3). Tritt Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung ein, gilt dies allerdings nur, wenn der Antrag aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der normalen Frist von drei Monaten gestellt wurde. Hat der Berechtigte z.B. Mitwirkungspflichten verletzt und ist es dadurch zu einer ver-

zögerten Feststellung der Versicherungspflicht gekommen (§ 34 Abs. 2 Satz 4), ist eine rückwirkende Befreiung demnach nicht möglich.

In Folge der vorgesehenen Neuregelung in Absatz 2a hat diese Klarstellung im Hinblick auf den Eintritt von Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer ursprünglichen Befreiung nur noch Bedeutung für die Fälle, in denen für einen Unterbrechungszeitraum von mindestens drei Kalendermonaten kein Befreiungsgrund vorgelegen hat.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte. Auch der Bundesrechnungshof hat eine Vereinfachung dieses Verfahrens gefordert.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes wird geregelt, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht im Ergebnis nicht mehr streng an den Tatbestand gebunden ist, aus dessen Anlass die Befreiung zunächst beantragt worden ist. Vielmehr wird die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Befreiungsantrages unwiderlegbar vermutet und damit im Ergebnis die Befreiung von der Versicherungspflicht fortzu dauern, wenn zwar der ursprüngliche Befreiungstatbestand weggefallen ist, sich aber ein neuer Befreiungstatbestand anschließt. Hierbei soll es unschädlich sein, wenn zwischen dem Wechsel zweier unterschiedlicher Befreiungstatbestände lediglich ein Unterbrechungszeitraum von weniger als drei Kalendermonaten liegt. Die Änderung berücksichtigt hierbei insbesondere, dass viele Betroffene irrtümlich davon ausgehen, eine einmal erfolgte Befreiung würde bei Wechsel des Befreiungsgrundes auch ohne neuen Befreiungsantrag automatisch andauern. Mit der Änderung wird kein gesetzlicher Befreiungstatbestand geschaffen, sondern lediglich für bestimmte Fälle im Ergebnis das Fortdauern einer ursprünglich beantragten Befreiung geregelt.

Sobald die Betroffenen den Antrag auf Befreiung nach der Neuregelung in Absatz 2 Satz 2 und 3 widerrufen, erlischt die unwiderlegbare Vermutung der Aufrechterhaltung des ursprünglichen Befreiungsantrages mit dem Ergebnis des Wiedereintritts von Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft.

Neben der Vereinfachung für die Betroffenen dient die Neuregelung insbesondere der Entlastung der Verwaltung, indem die Anlässe für die rückwirkende Aufhebung von Befreiungsbescheiden und die daraus folgende Nachforderung von Beiträgen deutlich reduziert werden.

Zu Buchstabe d

Als Folgeregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 (mit Abschlag) wird nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeregelung zur Einführung einer weiteren Wartezeit von 35 Jahren.

Zu Nummer 4 und 5 (§§ 4, 5)

Als Folgeregelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 (mit Abschlag) wird im Hinblick auf die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeregelung zur Einführung einer weiteren Wartezeit von 35 Jahren.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Mit der Änderung wird - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - die Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeregelung zur Anfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Als Folgeregelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 (mit Abschlag) wird im Hinblick auf die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres durch den anderen Ehegatten abgestellt, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze. Darüber hinaus soll auch der Bezug der neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 durch den Ehegatten den anderen Ehegatten wie bisher berechtigen, eine vorzeitige Altersrente bereits 10 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen zu können.

Zu Buchstabe c

Zur Flankierung der Anhebung der Regelaltersgrenze soll in der Alterssicherung der Landwirte eine neue vorzeitige Altersrente eingeführt werden. Hiermit soll jedoch nur ermöglicht werden, auch weiterhin zu demselben Zeitpunkt (Vollendung des 65. Lebensjahres) eine Altersrente (mit

Abschlägen) in Anspruch nehmen zu können, zu dem bisher vor der Anhebung der Regelaltersrente die Altersrente in Anspruch genommen werden konnte. In der Alterssicherung der Landwirte gibt es im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung bisher - mit einer Ausnahme für Sonderfälle (§ 12) - keine besonderen vorzeitigen Altersrenten. Mit der neuen vorzeitigen Altersrente soll somit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass eine Anhebung der Regelaltersgrenze ohne diese geringfügige Flankierung für die in der Alterssicherung der Landwirte Versicherten wesentlich gravierendere Auswirkungen hätte als für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung, da in der gesetzlichen Rentenversicherung mehrere Möglichkeiten des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente bestehen. Aus dem gleichen Grunde soll allerdings auch keine Möglichkeit des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente vor der jetzigen Regelaltersgrenze von 65 Jahren eingeführt werden, da eine derartige Änderung in der Alterssicherung der Landwirte eine völlig andere Qualität hätte als in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine solche Änderung würde - auch in den finanziellen Auswirkungen für dieses Sondersystem - weit über eine die Anhebung der Regelaltersgrenze lediglich flankierende Maßnahme hinausgehen.

Vergleichbar den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung soll die Möglichkeit des vorzeitigen Rentenbezugs von der Erfüllung einer 35-jährigen Wartezeit abhängig gemacht werden, wobei auf diese Wartezeit alle auf die bisherigen Wartezeiten von fünf und 15 Jahren anrechenbaren Zeiten angerechnet werden sollen (vgl. Änderung von § 17).

Zu Nummer 8 (§ 14)

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung wird parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze auch die Altersgrenze für die (große) Witwen- oder Witwerrente um zwei Jahre auf das 47. Lebensjahr angehoben.

Zu Nummer 9 (§ 17)

Die Vorschrift bestimmt, auf welche Wartezeiten welche Versicherungszeiten anzurechnen sind. Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Neuregelung in § 12 Abs. 2, mit der u.a. eine weitere Wartezeit von 35 Jahren eingeführt wird.

Zu Nummer 10 (§ 21)

Als Folgeregelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 Jahre (mit Abschlag) wird im Hinblick auf das Hofabgabeerfordernis als Voraussetzung für den Rentenanspruch nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung einer weiteren vorzeitigen Altersrente (mit Abschlag) ab Alter 65.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die angefügten Sätze füllen Regelungslücken im Rahmen der Rentenberechnungsregeln und sichern die gegenwärtige Verwaltungspraxis ab.

Der neue Satz 6 bestimmt für den Fall, dass für Zeiten nach Beginn einer vorzeitigen Altersrente weitere Beiträge entrichtet werden, diese erst ab dem Monat zu berücksichtigen sind, zu dem sie auch bei Inanspruchnahme einer Altersrente vom 65. Lebensjahr an (bzw. ab 2012 bei Inanspruchnahme der Regelaltersrente) nach § 11 angerechnet würden. Der neue Satz 7 regelt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, dass rückständige Beiträge, die erst nach Feststellung einer Rente gezahlt werden, nicht sofort, sondern erst zu Beginn des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres rentensteigernd zu berücksichtigen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Als Folgeregelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 Jahre (mit Abschlag) wird nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze.

Zu Buchstabe b

Satz 1 regelt - wie bisher -, wie über Abschläge beim allgemeinen Rentenwert Rentenabschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung, Renten wegen Todes und vorzeitigen Altersrenten ermittelt werden. Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre wird - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - auch das jeweilige Referenzalter zur Ermittlung des maßgebenden Rentenabschlags bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes um zwei Jahre auf das Alter 65 angehoben.

Zukünftig wird bei Beginn solcher Renten vor Vollendung des 62. Lebensjahres ein Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent erhoben (Begrenzung auf Höchstabschlag). Bei Beginn dieser Renten zwischen 62 und 65 Jahre wird ein Abschlag abhängig vom Rentenbeginnsmonat von 10,5 Prozent bis 0,3 Prozent erhoben.

Bei Hinterbliebenenrenten wird ein Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent erhoben, sofern der Versicherte vor Vollendung des 62. Lebensjahres verstirbt (Begrenzung auf Höchstabschlag). Verstirbt der Versicherte zwischen Alter 62 und 65 Jahre, wird ein Abschlag abhängig vom Monat des Versterbens von 10,5 Prozent bis 0,3 Prozent erhoben.

Übergangsregelung ist § 93a Abs. 3.

Satz 2 bestimmt - wie für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen -, dass Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen zur Alterssicherung der Landwirte zurückgelegt haben, weiterhin eine abschlagsfreie (dann vorzeitige) Altersrente ab dem 65. Lebensjahr erhalten können.

Abweichend von den für die gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Regelungen sollen hierbei auf die 45 Jahre auch in anderen Regelalterssicherungssystemen zurückgelegte Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit angerechnet werden sowie - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, da Versicherte der Alterssicherung der Landwirte alleine mit den in diesem Sondersystem zurückgelegten Zeiten, dem sie häufig erst ab einem höherem Alter angehören, fast nie eine derart lange Versicherungsdauer von insgesamt 45 Jahren erreichen (Versicherte der Alterssicherung der Landwirte mit 45 und mehr Pflichtbeitragsjahren gibt es praktisch nicht). Dem Sinn und Zweck der für die gesetzliche Rentenversicherung getroffenen Regelung wird daher auch für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte gefolgt, indem sichergestellt wird, dass von dieser Vergünstigung in diesem Sondersystem Versicherte tatsächlich auch profitieren können.

Im Übrigen wird die bisherige Regelung in Satz 1 2. Halbsatz hinsichtlich der Abschlagsfreiheit von Zuschlägen nach Absatz 5 bei Renten wegen Todes aufrechterhalten.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2 zur Begrenzung der Abschläge auf höchstens 10,8 vom Hundert.

Satz 4 bestimmt - wie für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehen -, dass sich bei Versicherten, die bei Eintritt der Erwerbsminderung 40 Jahre mit Zeiten zurückgelegt haben, die es ermöglichen, mit 65 Jahren ohne Abschläge in die Regelaltersrente gehen zu können, die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente danach richten, ob und inwieweit diese Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres - wie nach geltendem Recht - beginnt. Entsprechendes soll für Hinterbliebenenrenten gelten, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes 40 Jahre solcher Zeiten zurückgelegt hat.

Die Übergangsregelung für Fälle, in denen die Erwerbsminderungsrente vor 2024 beginnt bzw. der Todeszeitpunkt vor 2024 liegt, findet sich in § 93a Abs. 3 Satz 3 (neu).

Satz 5 entspricht dem bisherigen Satz 3 zur Fortgeltung der früheren Abschläge bei Bezug einer Regelaltersrente, wobei als Folgeregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze hierbei

nicht mehr auf die Zeiten des Bezugs einer Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt wird, sondern auf Zeiten des Bezugs einer Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Anhebung des Referenzalters zur Ermittlung der Abschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung vom 63. auf das 65. Lebensjahr.

Zu Nummer 12 (§ 27a)

Zu Buchstabe a

Als Folgeregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 Jahre (mit Abschlag) wird im Hinblick auf die Dauer der Anwendung der Hinzuverdienstregelungen bei Erwerbsminderungsrenten nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht der für die gesetzliche Rentenversicherung (§ 96a Abs. 2 SGB VI) vorgesehenen Änderung.

Nach geltendem Recht knüpfen die Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen Erwerbsminderung an den aktuellen Rentenwert an, d.h. sie werden entsprechend der Höhe der Rentenanpassung fortgeschrieben. Mit der Regelung sollte sichergestellt werden, dass die Hinzuverdienstgrenzen der Lohnentwicklung folgen. Dieses Ziel wird durch die in der Rentenanpassungsformel enthaltenen Dämpfungsfaktoren nicht mehr erreicht.

Mit der Umstellung auf die Bezugsgröße werden die Hinzuverdienstgrenzen wieder entsprechend der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Die Faktoren werden auf die Bezugsgröße so abgestimmt, dass die Hinzuverdienstgrenzen einen Betrag erreichen, wie er sich bei Fortschreibung des aktuellen bzw. allgemeinen Rentenwerts ohne Dämpfungsfaktoren ergeben hätte.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Aufhebung der Anlage 1.

Zu Buchstabe b

Bisher wurde der sich aus dem Beitrag ableitende Zuschuss zum Beitrag durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist rechtlich nicht erforderlich. Denn die prozentuale Berechnung des Zu-

schusses zum Beitrag nach festgelegten Einkommensklassen ergibt sich eindeutig aus den Sätzen 1 bis 3, so dass die Ermittlung des Zuschusses zum Beitrag eine schlichte mathematische Umsetzung bedeutet, bei der ein normativer Spielraum nicht gegeben ist. Eine Festsetzung per Verordnung ist somit nicht geboten. Zur Verringerung der Normflut soll es daher künftig ausreichen, die Zuschussbeträge im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches soll auch für den Beitrag selbst gelten. Auch hier ist eine Festsetzung durch Rechtsverordnung rechtlich nicht zwingend erforderlich (vgl. Änderung von § 68 bzw. Aufhebung von § 69). Die Vorschrift trägt zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Nummer 14 (§ 35)

Durch die Änderung des § 33 (Ablösung des Ordnungsverfahrens durch ein Bekanntgabeverfahren) ist die bisherige Verordnungsermächtigung in Absatz 1 entbehrlich.

Zu Nummer 15 (§ 35a)

Die Änderung entspricht der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Änderung in der Vorschrift über die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung (vgl. Artikel 1, Änderung von § 106 SGB VI).

Zu Nummer 16 (§ 36)

Die Rechtsänderung dient der sachgerechten Leistungsabgrenzung zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen und den übrigen Trägern der Sozialversicherung bei der Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe.

Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht. Mit dem neuen Satz 3 wird zur Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtspraxis und in Abweichung von der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 16. Juni 2005 - B 10 LW 14/02 R) bestimmt, dass die Alterskassen Betriebs- oder Haushaltshilfe auch dann nicht erbringen, wenn ein anderer landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger zumindest die Möglichkeit hat, solche Leistungen als satzungsmäßige Mehrleistung zu erbringen. Nachteile entstehen den Versicherten durch diese Rechtsänderung aktuell nicht, da die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger derzeit von ihren satzungsmäßigen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben. Sie vermeidet jedoch - durch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eröffnete - mögliche künftige Lastenverschiebungen zu Ungunsten der Alterskassen durch eventuelle Änderungen der Satzungen anderer landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger.

Im Hinblick auf die Erbringung von Haushaltshilfe wird in einem neuen Satz 4 jedoch zusätzlich geregelt, dass ein Nachrang der Leistungsverpflichtung der Alterskassen im Verhältnis zu außerlandwirtschaftlichen Sozialversicherungen nur besteht, soweit ein außerlandwirtschaftlicher

Sozialversicherungsträger diese Leistung kraft Gesetzes oder in Folge tatsächlich erfolgter satzungsmäßiger Ausweitung der Leistungsansprüche erbringt. Ein Nachrang der Leistungsverpflichtung der Alterskassen besteht somit nicht, soweit ein nicht landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger von der satzungsmäßigen Möglichkeit zur Ausweitung der Leistungsansprüche keinen Gebrauch macht. Hierdurch sollen Nachteile für die Betroffenen vermieden werden. Im Ergebnis wird in Abweichung von der bisherigen Rechtspraxis insoweit der Auslegung des geltenden Rechts durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. Juni 2005 gefolgt.

Zu Nummer 17 und 18 (§§ 38, 40)

Die Änderungen betreffen die Regelung über das Überbrückungsgeld und die Rentenauskunft. Als Folgeregelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 Jahre (mit Abschlag) wird in diesen Zusammenhängen (insbesondere maximale Dauer des Anspruchs auf Überbrückungsgeld) nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze.

Zu Nummer 19 (§ 42)

Mit der Änderung wird eine im SGB VI bereits vollzogene Klarstellung im Bereich des Auslandsrentenrechts, die mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz vorgenommen wurde (Änderung von § 113 Abs. 3 SGB VI, Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b RV-Nachhaltigkeitsgesetz), für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte nachgeholt.

Mit ihr wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen, wonach Staatsbürgern eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auch bei Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung zusteht, wenn ein hinreichend enger Bezug zum Gebiet der Europäischen Union besteht.

Zu Nummer 20 (§ 43)

Entsprechend einer Forderung des Bundesrechnungshofes wird klargestellt, dass die Bestimmungen zur Vermeidung von Härten im Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 auch im Falle der Realteilung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte anzuwenden sind. Die entsprechende Anwendung dieser Regelungen entspricht bereits der gegenwärtigen Rechtspraxis der landwirtschaftlichen Alterskassen; diese Praxis soll gesetzlich abgesichert werden.

Zu Nummer 21 (§ 63)

Nachholung einer redaktionellen Änderung.

Zu Nummer 22 (Überschrift vor § 68)

Folgeänderung zur Änderung von § 68 und Streichung von § 69.

Zu Nummer 23 (§ 68)

Wie für den Zuschuss zum Beitrag soll auch für den Beitrag selbst das bisherige Verfahren der Festsetzung durch Rechtsverordnung durch die Bekanntgabe des Beitrags im Bundesgesetzblatt ersetzt werden. Bisher wurde der Beitrag durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, da sich die Berechnung eindeutig aus § 68 Satz 1 und 2 (neu) ergibt. Die Ermittlung des Beitrags nach § 68 bedeutet eine schlichte mathematische Umsetzung, bei der ein normativer Spielraum nicht gegeben ist. Eine Festsetzung per Verordnung ist somit nicht geboten. Die Vorschrift trägt zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Im Übrigen entspricht die jetzt in § 68 eingefügte Aufrundungsregelung der bisherigen Regelung in § 69. Sie gilt nicht für die Halbierung des Beitrags für mitarbeitende Familienangehörige.

Zu Nummer 24 (§ 69)

Durch die Änderung des § 68 (Ablösung des Ordnungsverfahrens durch ein Bekanntgabeverfahren) ist die bisherige Verordnungsermächtigung in § 69 entbehrlich.

Zu Nummer 25 (§ 75)

Als Folgeregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 (mit Abschlag) wird im Hinblick auf den Anspruch auf Beitragserstattung nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze.

Zu Nummer 26 (§ 83)

Die Änderung entspricht der für die gesetzliche Rentenversicherung (§ 228a Abs. 2 SGB VI) vorgesehenen Änderung.

Die Übertragung des Verhältnisses von allgemeinem/aktuellem Rentenwert (Ost) zu allgemeinem/aktuellem Rentenwert auf die Bezugsgröße bewirkt, dass die Hinzuverdienstgrenzen in den neuen Bundesländern - wie im geltenden Recht - rd. 88 Prozent des Westwerts erreichen. Gleichzeitig wird die Angleichung der Hinzuverdienstgrenzen entsprechend der Angleichung des allgemeinen/aktuellen Rentenwerts (Ost) an den allgemeinen/aktuellen Rentenwert sichergestellt.

Zu Nummer 27 und 28 (§§ 84, 85)

Die Änderungen betreffen die (vertrauensschützenden) Übergangsbestimmungen zur Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit bzw. Versicherungsbefreiung. Als Folgeregelungen zur Einführung einer weiteren Wartezeit von 35 Jahren muss die dort mehrfach angesprochene Wartezeit für eine Altersrente begrifflich als Wartezeit von 15 Jahren präzisiert werden.

Zu Nummer 29 (Bezeichnung des Ersten Titels vor § 88)

Folgeregelung zur Einfügung der neuen §§ 87a und 87b.

Zu Nummer 30 (§§ 87a, 87b)

Der neue § 87a enthält die notwendige Übergangsbestimmung zur Anhebung der Regelaltersgrenze. Er bestimmt, für welche Geburtsjahrgänge noch die bisherige Regelaltersgrenze von 65 Jahren gilt bzw. wie und für welche Geburtsjahrgänge die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben wird und damit noch nicht - wie nach dem Hauptrecht nach § 11 Abs. 3 (neu) - die Regelaltersgrenze erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht wird.

Zu 87b

Die Regelung stellt - wie nach den Neuregelungen für die gesetzliche Rentenversicherung - sicher, dass abweichend von § 12 Abs. 1 Versicherte bis Ende 2011 noch mit 55 Jahren in die vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 gehen können, auch wenn die für sie maßgebende Regelaltersgrenze nach § 11 in Verbindung mit § 87a bereits über 65 liegt - mithin auch eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres in Anspruch genommen werden könnte. Für die Geburtsjahrgänge, die erst ab 2012 das 55. Lebensjahr vollenden, wird dann innerhalb von wenigen Monaten das Lebensalter, ab dem eine vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 in Anspruch genommen werden kann, an das Lebensalter herangeführt, welches sich nach Maßgabe der für die jeweiligen Geburtsjahrgänge geltenden Regelaltersgrenze ergeben würde.

Die Höhe der jeweils vorzunehmenden Abschläge ergibt sich aus § 93a Abs. 2 (neu).

Zu Nummer 31 (§ 91)

Die Vorschrift trifft Sonderregelungen über die Erfüllung der Wartezeit für eine Altersrente an bestimmte Ehegatten von Landwirten. Als Folgeregelung zur Einführung einer weiteren Wartezeit von 35 Jahren muss begrifflich die bisherige Wartezeit für eine Altersrente als Wartezeit von 15 Jahren präzisiert werden.

Zu Nummer 32 (§ 93a)

§ 93a Abs. 2 (neu) stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nach § 12 Abs. 1 bei denjenigen, die bis Ende 2011 das 55. Lebensjahr vollenden, abweichend von § 23 Abs. 8 nur die Abschläge wegen vorzeitigem Bezug einer Altersrente vorgenommen werden, die sich ohne Anhebung der Regelaltersgrenze ergäben. Für diejenigen, die ab 2012 das 55. Lebensjahr vollenden, wird dann innerhalb von wenigen Monaten die Höhe der jeweils vorzunehmenden Abschläge an die Höhe herangeführt, die sich nach Maßgabe der für die jeweiligen Geburtsjahrgänge geltenden Regelaltersgrenze (die das Ausmaß der vorzeitigen Inanspruchnahme vorgibt) ergeben würde.

Absatz 3 (neu) Sätze 1 und 2 stellen eine Übergangsregelung zur Ermittlung der Abschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes dar. Die Regelung entspricht im Ergebnis der für die gesetzliche Rentenversicherung in § 264c SGB VI vorgesehenen Übergangsregelung. Anders als bei den Altersrenten wird hier im Rahmen der Übergangsregelung nicht auf das Geburtsjahr (so §§ 87a und 87b), sondern - wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung - auf den jeweiligen Rentenbeginn bzw. Todeszeitpunkt abgestellt.

Die Höhe der Abschläge bei Renten wegen Erwerbsminderung und wegen Todes richtet sich gemäß § 23 Abs. 8 grundsätzlich danach, ob und inwieweit vor Vollendung des 65. Lebensjahres diese Rente in Anspruch genommen wird bzw. der Versicherte stirbt. Für diese Berechnung wird diese Altersgrenze in Abhängigkeit vom Rentenbeginn modifiziert.

Absatz 3 (neu) Satz 3 stellt eine Übergangsregelung zu § 23 Abs. 8 Satz 4 (neu) dar. Wie nach der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Übergangsregelung sollen sich auch in der Alterssicherung der Landwirte bei Beginn der Erwerbsminderungsrente vor 2024 (bzw. bei Hinterbliebenenrenten bei Eintritt des Todes vor 2024) für diesen Übergangszeitraum die Abschläge bei diesen Renten wie nach geltendem Recht berechnen, wenn (nur) für 35 Jahre Zeiten zurückgelegt sind, die auch einen abschlagsfreien Altersrentenbezug ab 65 ermöglichen. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraumes sind hier 40 Jahre erforderlich.

Zu Nummer 33 (§ 96)

Der neue Absatz enthält die notwendige Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für den Bezug der (großen) Witwen- oder Witwerrente. Die Übergangsregelung entspricht der für die gesetzliche Rentenversicherung getroffenen Übergangsregelung.

Zu Nummer 34 und 35 (§§ 98, 107)

Die Änderungen betreffen Sonderregelungen zur Umrechnung von vor 1995 geleisteten Hinterbliebenenrenten (§ 98 Abs. 3a) bzw. über die Dauer der Zahlung von Beitragszuschüssen. Als Folgeregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 (mit Abschlag) wird im Hinblick auf diese Regelungsbereiche nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeregelung zur Einführung einer weiteren Wartezeit von 35 Jahren, indem die bisherige Wartezeit für eine Altersrente als Wartezeit von 15 Jahren präzisiert wird.

Zu Nummer 36 (§ 114)

Wie der Beitrag für Landwirte in den alten Bundesländern (vgl. Änderung von § 68 und Aufhebung von § 69) soll künftig auch der Beitrag für die Landwirte in den neuen Bundesländern nicht durch Rechtsverordnung festgelegt, sondern im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden. Die im bisherigen Absatz 1 enthaltene Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 37 (§ 116)

Folgeänderung zur Neufassung des § 114.

Zu Nummer 38 (§ 120)

Die bisherige Festsetzung des Beitrags für das Beitrittsgebiet und des Zuschusses zum Beitrag für das Beitrittsgebiet durch Rechtsverordnung sollen durch die Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt ersetzt werden. Die bisherigen Verordnungsermächtigungen in § 120 sind daher entbehrlich.

Der geänderte § 120 enthält somit die materiellen Regelungen zur Errechnung des Zuschusses zum Beitrag für Landwirte in den neuen Bundesländern sowie die neue Ermächtigung zur Bekanntgabe der Zuschussbeträge im Bundesgesetzblatt (die entsprechende Ermächtigung für die Bekanntgabe der Beiträge enthält der geänderte § 114).

Zu Nummer 39 (Anlage 1)

Die Fortschreibung der Anlage 1 ist durch die künftige Bekanntmachung des Beitrags und des Zuschusses zum Beitrag im Bundesgesetzblatt nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Als Folgeregelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze in der Alterssicherung der Landwirte vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr und zur Einführung einer neuen vorzeitigen Altersrente ab 65 (mit Abschlag) wird nicht mehr auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt, sondern auf das Erreichen der Regelaltersgrenze. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeregelung zur Einführung einer weiteren Wartezeit von 35 Jahren.

Zu Artikel 19 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelung über die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung für Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und erstmalig eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnehmen, knüpft an die Regelaltersgrenze an, so dass eine Anpassung erforderlich ist.

Zu Artikel 20 (Änderung des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelung über die Weiterzahlung des Dienstbeschädigungsausgleichs in Höhe der Dienstbeschädigungsteilrente bis zum Bezug einer Altersrente, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, knüpft an die Regelaltersgrenze an, so dass eine Anpassung erforderlich ist. Die Übergangsregelung des § 235 SGB VI - Übergangsregelung zur Regelaltersrente für die Jahrgänge vor 1964 - kommt dabei zur Anwendung.

Zu Artikel 21 (Änderung des Versorgungsruhengesetzes)

Durch die Neufassung, mit der im Ergebnis geregelt wird, dass nur noch Sitzungsgelder für die Kommissionsmitglieder gezahlt werden und keine monatliche Entschädigung mehr, wird der stark abnehmenden Arbeitsbelastung der Kommission Rechnung getragen. Eine Auflösung der Kommission wird insbesondere wegen der erfolgten Beiladung in noch anhängigen Gerichtsverfahren, die auf Vorschlag der Kommission getroffene Entscheidungen des Bundesversicherungsamtes zum Gegenstand haben, zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 41)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Altersgrenze für die große Witwenrente oder Witwerrente auf 47 Jahre nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (§§ 46, 242a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Durch die Änderung wird die heraufgesetzte Altersgrenze auch im Bereich der Sozialen Entschädigung für den Anspruchsbeginn bei der einkommensabhängigen Witwenausgleichsrente, die durch die Schädigung bzw. den Tod des Ehemannes bedingte wirtschaftliche Nachteile ausgleichen soll, berücksichtigt. Die Übergangsregelungen kommen zur Anwendung.

Zu Nummer 2 (§ 66)

Folgeregelung und redaktionelle Anpassung an die Einfügung eines neuen Absatzes 4a in § 118 SGB VI.

Zu Artikel 23 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

In der gesetzlichen Rentenversicherung kann in Zukunft grundsätzlich niemand mehr eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beziehen. Diese Anhebung des Zugangsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung wird mit diesen Regelungen auch im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen. Für die Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Darüber hinaus stellt die Übergangsregelung sicher, dass zertifizierte Vertragsmuster ohne zusätzliche Kosten für die Anbieter auf die dann geltenden neuen Rahmenbedingungen umgestellt werden können. Außerdem können bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

Zu Artikel 24 (Änderung der Bundespflegesatzverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung und dem einheitlichen Versichertenbegriff ergibt. In der Folge ändern sich die Namen der Rentenversicherungsträger in die Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ mit einer angefügten Regionalbezeichnung. Wegen der branchenbezogenen Versicherten- und Rentnerzuweisung wurde die Bundesknappschaft Teil der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Artikel 25 (Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung)

Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (§§ 35, 235 SGB VI).

Durch die Änderung wird die angehobene Altersgrenze auch im Bereich der Sozialen Entschädigung bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs, der durch eine Schädigung bedingte Einkommensverluste ausgleichen soll, berücksichtigt. Die Übergangsregelung zur Regelaltersrente für die Jahrgänge ab 1947 kommt zur Anwendung.

Zu Artikel 26 (Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Änderung der Altersgrenzenregelung in § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI a.F. (Regelungsgehalt nach geltendem Recht § 41 Satz 2 SGB VI), die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Nach dieser Übergangsregelung endeten Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern, die wegen § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI in der bis zum 1. August 1994 geltenden Fassung über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigt worden sind, am 30. November 1994; es sei denn, Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben etwas anderes vereinbart. Diese Übergangsregelung wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1994 - BvR 1814/94 (BGBl. I 1994 S. 3992) - bis zum 31. März 1995 ausgesetzt, so dass die aufgrund der Übergangsregelung verlängerten Arbeitsverhältnisse am 31. März 1995 endeten.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Allgemeines Inkrafttreten ist der 1. Januar 2008. Zu dem Zeitpunkt sollen insbesondere die Regelungen über die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und die entsprechenden Folgeänderungen in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2006 beanstandet, dass die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) zum 1. Oktober 1996 eingeführte Begrenzung von nach dem Fremdrentengesetz erworbenen Entgeltpunkten keine Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge enthält, die vor dem 1. Januar 1991 ihren

gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente nach dem 30. September 1996 beginnt. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Übergangsregelung tritt daher zum 1. Oktober 1996 in Kraft. Die Regelung ist für die Normadressaten von begünstigender Natur.

Zu Absatz 3

Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung zu § 237 SGB VI ist erforderlich, da seit dem 1. Januar 2005 die Regelungen über Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches gelten. Die Regelung ist für die Normadressaten von begünstigender Natur.

Die übrigen Regelungen sind Anpassungen, die infolge des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich geworden sind. Die Regelungen treten rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die ursprüngliche Änderung durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kraft getreten ist oder in Kraft hätte treten müssen. Die Änderungen sind für die Normadressaten nicht von belastender Natur.

Zu den Absätzen 4 und 5

Es handelt sich um Anpassungen, die infolge des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich geworden sind. Die Regelungen treten rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die ursprüngliche Änderung durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kraft getreten ist oder in Kraft hätte treten müssen. Die Änderungen sind für die Normadressaten nicht von belastender Natur.

Zu Absatz 6

Die Regelungen zur Modifizierung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung treten bereits zum 1. März 2007 in Kraft. Dies ist notwendig, um wie geplant die Veränderung des Ausgleichsbedarfs erstmals in dem im März 2007 beginnenden Verfahren zur Bestimmung der neuen aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2007 ausweisen zu können.

Zu Absatz 7

Diese Regelungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Sie sollen zeitnah am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Zu Absatz 8

Die Rechtsänderungen im Bereich der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten treten am 1. Juli 2007 in Kraft, weil zu dem Zeitpunkt nach § 18d SGB IV auch weitere Einkommensänderungen zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 9

Aus Gründen des Vertrauensschutzes tritt diese Änderung erst am 1 Januar 2010 in Kraft.

Zu Absatz 10

Die Regelungen über die Einführung einer neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte sollen erst ab dem 1. Januar 2012 zur Anwendung kommen.

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Finanzielle Auswirkungen in der Rentenversicherung

Aus der Anhebung der Altersgrenze und der Modifizierung der Schutzklausel ergeben sich in der mittleren Frist keine finanziellen Auswirkungen, da diese Maßnahmen erst nach dem Jahr 2010 einsetzen.

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2012 führen zu einer im Zeitverlauf steigenden Beitragssatzentlastung, die bis zum Jahr 2030 auf 0,5 Beitragssatzpunkte ansteigt. Durch die Anhebung der Altersgrenze verbessert sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern, wodurch die dämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors bei der Rentenanpassung gemindert wird.

Die Schutzklausel bei der Rentenanpassung wird dahin gehend modifiziert, dass unterbliebene Rentenminderungen ab dem Jahr 2011 durch die Schmälerung positiver Rentenanpassungen realisiert werden. Die intendierte Wirkung der implementierten Dämpfungsfaktoren wird hierdurch künftig nachgesteuert. In der aktuellen Modellrechnung ist dieser Prozess ab dem Jahr 2015 abgeschlossen. Wirkungen auf den Beitragssatz können aber auch darüber hinaus auftreten. Die Beitragssatzentlastung beläuft sich auf 0,5 bis 0,6 Prozentpunkte.

Neben der Anhebung der Altersgrenze und der Modifizierung der Schutzklausel enthält der Gesetzentwurf weitere Änderungen (Frist- und Verfahrensvorschriften zum Rentensplitting, Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten, Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen nach der Entwicklung der Bezugsgröße, Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes u.a.m.). Die mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen sind gering bzw. zum Teil nicht quantifizierbar und haben keine Beitragssatzwirkung.

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs kann der Beitragssatzanstieg im Vergleich zum bisherigen Recht deutlich gedämpft werden. Für das Jahr 2020 ergibt sich in den Berechnungen ein Beitragssatz von 20,0 Prozent, der um 0,7 Prozentpunkte unter dem Beitragssatz nach bisherigem Recht liegt (siehe Tabelle 1). Im Jahr 2030 liegt der Beitragssatz mit 21,9 Prozent um 1,0 Prozentpunkte niedriger als nach bisherigem Recht. Das

Sicherungsniveau vor Steuern beträgt im Jahr 2020 46,6 Prozent und im Jahr 2030 43,5 Prozent.

Die gesetzlichen Beitragssatzziele (nicht über 20 Prozent im Jahr 2020 und nicht über 22 Prozent im Jahr 2030) und Sicherungsniveaueziele (nicht unter 46 Prozent im Jahr 2020 und nicht unter 43 Prozent im Jahr 2030) werden eingehalten.

Tabelle 1: Gesamtwirkung der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen

Rechtsstand / Jahr	2010	2015	2020	2030
Beitragssatz				
1. Geltendes Recht	19,9	19,9	20,7	22,9
2. Gesetzentwurf	19,9	19,2	20,0	21,9
Differenz zum geltenden Recht	0,0	- 0,7	- 0,7	- 1,0

Berechnung unter Anwendung der Verstetigungsregel nach §158 SGB VI

Die Wirkung der Einzelmaßnahmen sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Beitragssatzwirkung der Einzelmaßnahmen (in Prozentpunkten)

Maßnahme / Jahr	2010	2015	2020	2030
Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre	0,0	- 0,1	- 0,2	- 0,5
Modifizierung der Schutzklausel	0,0	- 0,5	- 0,5	- 0,6
Sonstige Maßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtwirkung	0,0	- 0,6	- 0,7	- 1,1

Berechnung ohne Anwendung der Verstetigungsregel nach §158 SGB VI

Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs bringen darüber hinaus eine finanzielle Entlastung für den Bundeshaushalt mit sich. Der Zuschuss des Bundes zur allgemeinen Rentenversicherung fällt aufgrund des gedämpften Beitragssatzanstiegs geringer aus. Dies gilt auch hinsichtlich der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten.

Tabelle 3: Finanzwirkung auf den Bundeshaushalt (Entlastung: -, Belastung: +) durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs (in Mrd. €):

Finanzwirkung / Jahr	2010	2015	2020	2030
Bundeszuschuss	0,0	- 1,5	- 1,4	- 3,2
Beiträge für Kindererziehungszeiten	0,0	- 0,4	- 0,5	- 0,9

Bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung, im Sozialen Entschädigungsrecht und bei den Beiträgen der öffentlichen Arbeitgeber zur gesetzlichen Rentenversicherung treten im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung keine Finanzwirkungen auf den Bundeshaushalt in Verbindung mit der Rentenversicherung ein.

II. Finanzielle Auswirkungen in der Alterssicherung der Landwirte

Die Regelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen. Dabei wird dort eine neue vorzeitige Altersrente bei Vollendung des 65. Lebensjahres mit Abschlägen eingeführt.

Aufgrund des § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechen dort ausgelöste Finanzwirkungen den Finanzwirkungen auf den Bundeshaushalt in gleicher Richtung und Höhe. Die Finanzwirkungen sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Finanzwirkung auf Alterssicherung der Landwirte (Entlastung: -, Belastung: +) durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs (in Mrd. €):

Finanzwirkung / Jahr	2010	2015	2020	2030
Alterssicherung der Landwirte	0,0	-0,02	-0,05	-0,15

III. Finanzielle Auswirkungen auf Arbeitsmarkt und Sozialversicherungen

Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre darf nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen werden. Die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen des Gesetzentwurfs - insbesondere die der Anhebung der Altersgrenze - auf Arbeitsmarkt und Sozialversicherungen stehen im Kontext der demografischen Entwicklung und der Gesamtwirkung der Maßnahmen der Bundesregierung im Rahmen der Initiative 50plus.

Ziel der Anhebung der Altersgrenze ist auch, dem zu erwartenden, demografisch bedingten Rückgang an qualifizierten Fachkräften zu begegnen. Daher wird die Anhebung der Altersgrenze durch die Maßnahmen der Initiative 50plus flankiert. Mit dem Maßnahmenbündel dieser Initiative sollen Beschäftigungsfähigkeiten und -chancen älterer Menschen verbessert und somit die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöht werden. Die arbeitsmarktseitigen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze müssen im Zusammenhang mit dieser Initiative betrachtet werden.

Die Anhebung der Altersgrenze setzt im Jahr 2012 in sehr moderaten Schritten von einem Monat pro Geburtsjahrgang ein. Erst ab 2023 erfolgt die Anhebung um zwei Monate pro Geburtsjahrgang. Der Pfad der Anhebung orientiert sich somit an dem vorgezeichneten demografisch bedingten Rückgang des Arbeitskräfteangebots und wirkt diesem entgegen. Zusammen mit den Maßnahmen der Initiative 50plus wird somit die Zahl verfügbarer Arbeitskräfte gesteigert und damit das Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft gestärkt.

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs werden darüber hinaus die Lohnzusatzkosten gesenkt. Dies steigert die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und wirkt sich positiv auf die verfügbaren Einkommen der Beschäftigten und damit auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage aus.

Insgesamt wird die wirtschaftliche Entwicklung durch diesen Gesetzentwurf günstig beeinflusst. Zusammen mit dem Maßnahmenbündel „Initiative 50plus“ wird sich daraus eine Zunahme der Beschäftigung - insbesondere auch von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - ergeben. Eine Zunahme der Arbeitslosigkeit aufgrund der Anhebung der Altersgrenze wird nicht erwartet. Zwar kann es in Einzelfällen durch die Anhebung der Altersgrenze zu einer verlängerten Bezugsdauer von Arbeitslosengeld kommen, dem steht jedoch ein Rückgang der Arbeitslosigkeit aufgrund der positiven gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und flankierender Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt entgegen.

Aufgrund der günstigeren wirtschaftlichen Entwicklung und der Zunahme der Beschäftigung ergeben sich Beitragsmehreinnahmen und damit Entlastungen in allen Zweigen der Sozialversicherung. Darüber hinaus führt der geringere Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung zu geringeren Ausgaben in den Sicherungszweigen, die über den Anpassungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden sind.

IV. Finanzielle Auswirkungen durch die Änderungen im Einkommensteuergesetz

Geringfügig, nicht bezifferbar.

D. Sonstige Kosten

Der geringere Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnzusatzkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Sonstige Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen ist eine dämpfende Wirkung auf das Preisniveau zu erwarten.